

mussten, welche von den fremden Truppen im Verlaufe der Kriegshandlungen mehrfach durchzogen wurden.

Die Regierung musste eingreifen. Im Oktober 1799 sagte Escher im helvetischen Grossen Rat: « Durch die schrecklichen Folgen des Krieges ist beinahe die Hälfte unseres Vaterlandes so verwüstet, dass ohne regelmässige Unterstützung der betroffenen Einwohner ein Teil derselben in dem bevorstehenden Winter zugrunde gehen muss. Die erste Sorge der Regierung muss sein, diese Unterstützung zu leisten. » Ihre Mittel waren aber naturgemäss sehr beschränkt und ohne Hilfe derjenigen, die weniger gelitten hatten und mit wirklicher Hingabe das, was ihnen noch geblieben war, mit den Notleidenden teilten, hätte unser Land die Katastrophe kaum überstanden.

Fremde Heere in der Schweiz!

Schweizer Wehrmann und Schweizervolk, sollen solche Zeiten wiederkommen?

II. KAPITEL

Neuordnung des Wehrwesens

Neuordnung des Wehrwesens

A. Allgemeines.

Wir haben gesehen, wie infolge der Besetzung unseres Landes durch französische Truppen die staatlichen Verhältnisse von Grund auf geändert worden waren. Es war naheliegend, dass mit der Schaffung eines Einheitsstaates auch eine einheitliche Ordnung des Wehrwesens erstrebt wurde. Dabei waren naturgemäss die Notlage des Landes und die Abhängigkeit von Frankreich in hohem Masse hinderlich; denn diese Macht wollte die Wehrkraft der Schweiz in erster Linie für ihre eigenen Zwecke benützen.

So sah sich die helvetische Regierung zwei Aufgaben gegenüber, deren Lösung jede für sich die grössten Schwierigkeiten bieten musste. Einerseits sollte man den Dienst für eine fremde Macht — dazu im eigenen Lande — leisten und andererseits doch auch das schweizerische Wehrwesen neu ordnen; denn das hatten die Ereignisse deutlich gezeigt, dass ohne eine richtig organisierte und ausgebildete Wehrmacht von einer Neutralitätspolitik keine Rede sein konnte und zudem durfte diese Wehrmacht nur der eigenen Regierung zur Verfügung stehen. Man muss sich diese Verhältnisse vergegenwärtigen, um ein gerechtes Urteil fällen zu können.

Es ist auch folgendes nicht ausser acht zu lassen. Die grosse Umwälzung war, obschon weite Kreise die Notwendigkeit einer Erneuerung eingesehen hatten, doch eigentlich nicht aus den breiten Volksschichten hervorgewachsen, sondern durch eine fremde Macht herbeigeführt worden, und die Anerkennung der neuen Verhältnisse wurde

durch fremde Truppen mit brutaler Gewalt erzwungen. Man muss bedenken, dass im Volke die Ueberlieferung vieler Generationen nicht in wenig Wochen zum Verschwinden gebracht werden konnte. Zudem hatte es mit der neuen Freiheit nicht die besten Erfahrungen gemacht.

Wie schwierig mochte es da sein, unter diesen Umständen Neuerungen einzuführen. Das musste sich besonders auf dem Gebiete des Wehrwesens auswirken; denn wohl kein Teil des staatlichen Lebens ist mit dem Volksganzen so verwachsen wie die Wehrmacht, welche die kräftigsten Elemente der Bevölkerung zum Dienste für das Vaterland heranzieht. Es war auch keine Grundlage vorhanden, auf welcher man aufbauen konnte; denn das Militärwesen der bisherigen Kantone konnte kaum eine solche bilden. Es musste demnach etwas Neues geschaffen werden. Man muss anerkennen, dass das helvetische Direktorium trotz aller Schwierigkeiten dieser Aufgabe nach Möglichkeit gerecht zu werden versuchte.

Durch das Gesetz vom 10. Mai 1798 wurde zunächst die helvetische Leibwache von 390 Mann errichtet. Dann versuchte die Regierung bei den im Juni begonnenen Verhandlungen mit Frankreich über die Erneuerung der Verträge von 1516 und 1521 durch das Angebot einer bewaffneten Neutralität etwas freiere Hand zu bekommen. Weniger « unabhängig » mutet der Vorschlag an, ein stehendes Heer zu errichten, wenn Frankreich jährlich pro Mann 1000 Franken bezahle. Dieses lehnte begreiflicherweise ab und zwang das Direktorium, vor allem für eine Verstärkung der Besatzungstruppen besorgt zu sein. Diese sollten 18 000 Mann betragen, eingeteilt in 6 Auxiliar-Halbbrigaden. Trotz aller Zwangsmassregeln konnte diese Zahl nie erreicht werden. Nach der ersten Schlacht bei Zürich anfangs Juni traten sie rund 4000 Mann stark zur Armee Massenas über und wurden als französische Truppen eingeteilt.

Der Gedanke einer stehenden Truppe wurde mit der Aufstellung der bekannten helvetischen Legion durch das

Gesetz vom 4. September 1798 verwirklicht. Die bestand aus 1000 Mann Infanterie, 400 Husaren und 100 Artilleristen. Dazu hatte der Kanton Léman noch 400 Mann auf eigene Kosten aufgestellt. Die Truppe wurde aus Freiwilligen gebildet und hatte mehr polizeilichen Charakter. Sie sorgte für « Ruhe und Sicherheit » im Innern des Landes und sollte den Einwohnern Schutz gegen Ausschreitungen der französischen Besatzungstruppen gewähren. Sie hat aber im Gefecht bei Frauenfeld am 25. Mai 1799 unter General Oudinot durch ihre tapfere Haltung — sie wurde beinahe aufgerieben — bewiesen, dass sie auch als Gefechtstruppe sehr gut verwendbar war.

Neben dieser stehenden Truppe sollte auch eine Miliz geschaffen werden. Das geschah im Gesetz vom 13. Dezember 1798 über die Organisation der helvetischen Miliz (sedentäre Miliz). Dabei wurde der erste Versuch gemacht, in das Wehrwesen einen einheitlichen Zug zu bringen. Bei dem Mangel finanzieller Mittel, dem Fehlen jeglichen Kriegsbedarfs — nach Ausräumen der Zeughäuser und der teilweisen Entwaffnung der Bevölkerung durch die Franzosen waren im ganzen Lande noch 19 000 brauchbare Flinten vorhanden — musste die Schaffung einer dem Zweck der Landesverteidigung genügenden Milizarmee auf grosse Schwierigkeiten stossen. Wenn auch die praktische Durchführung dieses Wehrgesetzes infolge der kurzen Dauer der helvetischen Republik nicht möglich war, so bildete es doch für die Entwicklung unseres Wehrwesens eine wertvolle Grundlage; denn das Gesetz enthält eine Reihe von Vorschriften für Organisation und Ausbildung, die modern anmuten.

Die nach der Helvetik eintretende rückläufige politische Bewegung machte sich naturgemäss auf militärischem Gebiet hemmend bemerkbar, aber die Grundgedanken für eine Vereinheitlichung des Wehrwesens waren durch die Regierung in die Öffentlichkeit gebracht und dort vertreten worden, spätere Generationen konnten sich darauf berufen.

So wurde die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt, die vom 20.—45. Jahre dauerte. Die Heeresklassen waren Auszug und Reserve, dazu kamen Freiwillige vom 18.—20. Altersjahr. Das ganze Gebiet der Republik war ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen in 8 Militärdepartemente eingeteilt mit je 8 Quartieren, von denen jedes 1000 Mann zum Auszug und 2000 zur Reserve zu stellen hatte. Das Direktorium wählte als Zentralbehörde das Kriegsministerium. Dieses ernannte für jedes Departement einen Generalinspektor, dem die Organisation, der Unterricht und die Führung der Truppen desselben anvertraut war. Die Quartiere standen unter einem Kommandanten, der den Rang eines Bataillonschefs hatte. Die Mängel dieses Gesetzes treten ohne weiteres zu Tage; es fehlten Bestimmungen über den Oberbefehl im Kriege, die Bildung höherer Verbände und die Spezialwaffen. Andererseits finden wir in der neuen Einteilung des Landes und der Festsetzung der Verantwortlichkeit der Führer für die Ausbildung der ihnen unterstellten Truppen Grundsätze ausgesprochen, die einen grossen Fortschritt bedeuteten und gute Ergebnisse erwarten liessen, wenn sie richtig zur Durchführung gelangten. Davon konnte leider aus Mangel an Zeit keine Rede sein.

Schon im April 1799 sah sich das Direktorium genötigt, Truppen aufzustellen. Es gelang aber mit aller Mühe nicht, mehr als etwas über 10 000 Mann zusammenzubringen. Sie wurden den verschiedenen französischen Divisionen zugeteilt und zeichneten sich in mehreren Kämpfen aus, aber bis im Juni war diese « Armee » durch Verluste und Desertion aufgelöst. Herzog (von Effingen) berichtete an das Direktorium: « Die helvetische Armee war nicht einmal so gut organisiert wie ein Landsturm. » Zu den äussern Schwierigkeiten bei der Durchführung des Wehrgesetzes trat der innere Widerstand der Bevölkerung, welche darin nur ein Mittel sah, die Wehrfähigen den Franzosen auszuliefern.

Erwähnenswert sind die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Unterrichts. Am 23. Oktober 1799 wurde beschlossen, für die Offiziere und Unteroffiziere des Auszuges in Bern eine Militärschule unter dem Befehl des Generalinspektors Weber für 600 Mann abzuhalten. Diese « Zentralschule » sollte jeweilen 2 Monate dauern.

In der Mediationszeit, welche an Stelle des Einheitsstaates den Staatenbund brachte, wurden allerdings die kantonalen Kontingente wieder eingeführt, aber an der Notwendigkeit einer möglichst einheitlichen Ausbildung der Armee wurde festgehalten. Das kam in dem Entwurf zu einem « Allgemeinen Militärreglement » für den schweizerischen Bundesverein vom 22. Juni 1804 zum Ausdruck. Er sah eine Truppenmacht von 15 203 Mann vor, eingeteilt in 7 Legionen, kam aber nicht zur Ausführung. Auf den Rat Napoleons war der Gedanke an eine stehende Armee aufgegeben worden. Er hatte nämlich den schweizerischen Gesandten geäussert: « Eine Soldtruppe zerstört die Lebenskraft einer Nation; sie würde euch der Hilfsquellen berauben, die ihr im Notfall in der Tapferkeit eurer Bürger finden könnt. »

Am 5. Juni 1807 wurde das « Allgemeine Militärreglement der eidgenössischen Kontingentstruppen » beschlossen. In der Einleitung wird der Grundsatz aufgestellt: « Die Bildung der eidgenössischen Kontingent-Korps muss so beschaffen sein, dass die Nachteile, welche mit einem jeden Militär-Föderativ-System verbunden sind, so viel wie möglich behoben oder wenigstens vermindert werden; daher alles, was auf die Organisation, Oberkommando, Waffenübungen, Disziplin, Dienst, Bewaffnung und Verpflegung der verschiedenen Kantonskontingente Bezug hat, nach einem völlig gleichförmigen Fusse eingerichtet werden soll. »

« Die Zentral-Militär-Behörden » bestanden aus dem « Generalstab », nämlich dem von der Tagsatzung ernannten General, einem Oberst-Quartiermeister, einem Oberst-Kriegskommissär, einem Oberst-Inspektor der eid-

genössischen Artillerie und einer « möglichst beschränkten Anzahl » eidgenössischer Obersten.

Die Bataillone hatten einen Stab (16 Mann) und 5 Kompagnien zu 100 Mann. Grössere Verbände, Brigaden und Divisionen sollten gebildet werden, wenn es die oberste Bundesbehörde für gut findet. Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung waren den Kantonen überlassen, ebenfalls der Unterricht, er soll aber « in allen Kantonen gleichförmig und so vollständig als möglich sein ». Als Grundlage war das französische Exerzierreglement von 1791 vorgeschrieben.

Es wurde auch ein « Feldingenieurkorps » errichtet, das die Tagsatzung über die « topographische Kenntnis aller militärischen Situationen der ganzen Schweiz, der wichtigsten Grenzpässe, Defilees usw. orientieren sollte ».

Auf dem Wiener Kongress im Jahre 1815 haben die Grossmächte die Neutralität der Schweiz anerkannt in der bestimmten Erwartung, dass dieser Staat in der Lage sei, sie mit eigener Kraft aufrecht zu erhalten und stets 50 000 « guerriers » zur Verfügung habe, welche « die Grenzen schützen werden, und dass das ganze Volk ihnen zur Seite stehe in dem Willen, die Grenzen des Landes und die Neutralität nicht verletzen zu lassen ». Die Fähigkeit zu einer kräftigen Selbstverteidigung ist demnach als eine Vorbedingung für die Anerkennung der Neutralität betrachtet worden. Es ist wichtig, immer wieder auf die Tatsache hinzuweisen und sich daran zu erinnern, was wir unserm Lande schuldig sind.

Die Erfahrungen während den Grenzbesetzungen von 1809, 1813 und 1815 hatten gezeigt, wie ungenügend die Armee noch war. Mit anerkennenswerter Raschheit und Gründlichkeit ging die von der Tagsatzung mit der Schaffung eines neuen Wehrgesetzes beauftragte Kommission an die Arbeit. Sie bestand aus den erfahrensten militärischen Führern und war in der Lage, der Oberbehörde ihre Vorschläge so bald einzureichen, dass schon am 20. August

1817 die Tagsatzung das « Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft » beschliessen konnte.

Erfreulicherweise beschäftigte man sich mit diesen Bestrebungen zur Hebung der Wehrkraft in weiten Kreisen. Die schweren Jahre politischer und militärischer Ohnmacht und Schmach waren nicht spurlos an unserem Volke vorübergegangen, man war sich bewusst, dass die neu gewonnene Unabhängigkeit auch die Pflicht auferlegte, derselben würdig zu sein und den Willen zur Tat werden zu lassen, in « einträchtigem Zusammenwirken für eine gemeinsame Aufgabe, von der das Fortbestehen des Staates abhing: für die Landesverteidigung », einzustehen.

« Die einleitenden allgemeinen Bestimmungen », sagt Martin, « atmen tiefe vaterländische Gesinnung und deuten auf grundlegende Neuerungen hin. Das System, das einfach bleiben will, sucht die Quellen seiner Kraft in der Liebe zur Heimat, in der Einigkeit der verschiedenen Teile der Eidgenossenschaft und im Entschluss, sich in Friedenszeit einer ernsthaften Kriegsvorbereitung zu unterziehen und im Falle der Gefahr das Vaterland, koste es, was es wolle, zu verteidigen. Seinem Lande Kriegsdienst zu leisten, ist ererbte Pflicht jedes waffenfähigen Schweizers. »

Die innerpolitische Lage brachte es mit sich, dass an dem Kontingentsystem der Kantone festgehalten wurde; im Kriegsfall aber konnte diese kantonale Armee in eidgenössische Truppenkörper und Heereseinheiten eingeteilt werden. Wenn man sich in den frühern Wehrgesetzen mit der Aufstellung des Grundsatzes möglicher Einheit in Organisation und Unterricht begnügt hatte und die Kantone in Berücksichtigung desselben frei waren, wurde in dem neuen Gesetz in der « Militäraufsichtsbehörde » nun ein Organ geschaffen, das zuhanden der Tagsatzung die Aufsicht über die Ausbildung und Ausrüstung der kantonalen Kontingente ausübte und ungenügend ausgebildete Einheiten zurückweisen konnte.

Besonders wirksam war die Tätigkeit dieser Behörde, als die Kantone bis zum Jahre 1820 ihre Militärgesetze mit dem neuen eidgenössischen « Militärreglement » in Uebereinstimmung bringen mussten. Auch die Inspektionen der kantonalen Kontingente durch die Mitglieder der Aufsichtsbehörde zeitigten gute Erfolge, indem sich die meisten Kantone in erfreulichem Wettstreit bemühten, ihren Pflichten nachzukommen und diejenigen, die sich nur schwer in die neuen Verhältnisse finden konnten, schliesslich ihren Widerstand aufgaben. Auszug und Reserve waren bis 1829 neu organisiert.

Im fernerem sorgte die Militäraufsichtsbehörde für Anschaffung des nötigen Kriegsmaterials, und auch in den kantonalen Zeughäusern mehrte sich der Bestand desselben.

Besondere Schwierigkeiten bot der grosse Unterschied in der Ausbildung der Kontingentruppen. Neben Kantonen, die Rekrutenschulen von 40—50 Tagen aufwiesen, liessen andere nur an Sonntagen üben. Zwei neue Einrichtungen sollten diese Mängel nach Möglichkeit beseitigen. « Zur Erteilung desjenigen Unterrichtes, der in den Kantonen nur teilweise oder mit Schwierigkeiten stattfinden könnte », wurde eine Praktische Anstalt, die Zentralschule, in Thun eingerichtet und am 1. August 1819 mit 47 Offizieren und 158 Unteroffizieren aus 19 Kantonen eröffnet. Die Dauer derselben betrug 8 Wochen. Es wurde theoretisch und praktisch in der Feldbefestigung, im Artilleriedienst und in der Infanterietaktik unterrichtet. 1820 begannen Uebungsreisen im Gelände.

Ferner sollten in sogenannten « Uebungslagern » unter Aufsicht der Militäraufsichtsbehörde Uebungen im höhern Verband unter Zuziehung der Spezialwaffen stattfinden. Der Anfang war allerdings bescheiden, indem nur 3000 Mann dazu einberufen werden durften und die Dauer auf 8 Tage beschränkt blieb. Der erste dieser « Truppenzusammenzüge » wurde im Jahre 1820 abgehalten, sie sollten alle 2 Jahre stattfinden. Diese Uebungen zeigten, wie-

viel die Armee noch zu lernen hatte, um eine einigermaßen genügende Kriegstüchtigkeit zu erhalten. Es war aber wichtig, dass so die grossen Mängel erkannt wurden; man verfügte über eine Anzahl Offiziere, die auf Grund ihrer Erfahrungen mit der Kritik nicht zurückhielten und nach Kräften die bessere Ausbildung, besonders der Kaders, förderten. So « bekundete sich allorts ein neuer Geist der Arbeit und des Wettstrebens ».

Es war klar, dass diese ernsthafte Tätigkeit der Armee auch auf das Volksganze ihre segensreiche Wirkung ausübte. Der Wille zur Wehrhaftigkeit und die gemeinsame vaterländische Gesinnung wurden gefördert, wobei die politischen Behörden den militärischen Führern verständnisvoll zur Seite standen und sie in ihrer grossen Arbeit nach Möglichkeit unterstützten.

Das Militärreglement von 1817 brachte auch zum ersten Mal genaue Vorschriften für die Sappeure, Pontoniere und den Train.

Ein weiterer Fortschritt ist zu erwähnen, indem dem General im Mobilmachungsfall grosse Befugnisse eingeräumt wurden. Die Bestimmung derselben in einem Wehrgesetz für die Milizarmee einer Demokratie war keine so einfache Sache, wie sie auf den ersten Blick zu sein scheint und wie sie für uns heutzutage ohne weiteres klar ist. Es muss anerkannt werden, wie sachgemäss und weitblickend diese wichtige Frage in dem Gesetz von 1817 gelöst worden ist. Die Bundesregierung erteilt dem Oberbefehlshaber lediglich ihre Instruktion über den Endzweck der Truppenaufstellung, im übrigen hat er freie Hand, wie er diesen Endzweck erreichen will. Er teilt nach seinem Gutfinden die Armee in Brigaden und Divisionen ein, bestimmt die Stärke derselben und ernennt die Kommandanten dieser grössern Verbände. Unfähige Offiziere kann er entlassen.

Es war angezeigt, dieses Militärreglement von 1817 etwas eingehender zu besprechen, da es die Grundlage für die weitere Entwicklung unserer Armee bildete und

zeigt, mit welcher Einsicht und Tatkraft die Führer unseres Volkes die Neuordnung des Wehrwesens durchführten trotz aller Schwierigkeiten, die nach den Jahren der Erniedrigung und der Einbusse an ethischen und materiellen Werten wirklich nicht grösser sein konnten, als sie waren. Dieses Vertrauen in die Lebenskraft unseres Volkes soll auch uns zum Vorbild dienen.

In 15 Jahren ruhiger Entwicklung konnte die Armee innerlich erstarken. Das war nötig; denn während der politischen Kämpfe der Regenerationszeit hatte sie eine schwierige Aufgabe zu erfüllen. Es kam in verschiedenen Kantonen zu Unruhen, welche die Tagsatzung zum Aufgebot von Truppen veranlassten. Durch das mustergültige Verhalten derselben wurde die Ruhe bald wieder hergestellt.

Die Neuordnung des Wehrwesens im Sinne der Vereinheitlichung hatte ihre guten Früchte getragen. Wenn z. B. Zürcher, Berner, Freiburger, Graubündner, Urner, Zuger und St. Galler bei der Besetzung von Basel und in Schwyz «Ordnung machen konnten», ohne dass ein einziger Schuss fiel, so bewies das, wie die Ueberzeugung schon in weite Kreise gedrungen war, dass das Schweizervolk, trotz aller Unterschiede, im Grunde eine Einheit bilde, und dass die Armee nicht umsonst gewesen war. Die verschiedenen Kontingente und ihre Truppenkommandanten, sowie die Waffengattungen lernten sich so auch besser kennen.

Aber die Armee bewahrte uns nicht nur im Innern vor allzu starken Erschütterungen, die den Bestand des Staatswesens gefährden mussten, sondern sie war auch die beste Stütze der Bundesregierung, als die fremden Mächte glaubten, sich mit uns besonders beschäftigen zu müssen, und versuchten, sich einzumischen. Wessen man sich zu versehen hatte, zeigte die Erklärung des Generals Sebastiani am 17. Juni 1820 vor der französischen Kammer, «dass sich im Falle eines Krieges mit Deutschland Frankreich gezwungen sehe, die Schweiz zu besetzen, um sich zur

Deckung seiner Grenzen der Rhein- und Donaulinie zu bemächtigen».

Besonders bedrohlich wurde die Lage unseres Landes, als politische Flüchtlinge der Nachbarstaaten bei uns Zuflucht suchten. Von der Armee hing es ab, wie weit die Gefahr fremder Einmischung beschworen werden konnte. Sie «hatte sich als die wertvollste Schöpfung des Staatenbundes von 1815 offenbart, als eine wahrhaft nationale Einrichtung, die gute Früchte trug.»

Es lag nahe, dass die verantwortlichen politischen und militärischen Führer die mit dem Militärreglement von 1817 gemachten Erfahrungen für die Weiterentwicklung des Wehrwesens zu verwerten und die klar erkannten Mängel zu beseitigen trachteten. So wurde im Jahre 1831 der Entwurf zu einer Revision des bestehenden Wehrgesetzes ausgearbeitet, und es waren einzelne Kantone, die neue Forderungen aufstellten. So verlangte St. Gallen, unterstützt von Solothurn, Graubünden, Appenzell, Thurgau und Genf die «Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bekleidung, die Neuregelung der Soldansätze und den Ankauf von Kriegsmaterial». Genf beantragte dazu «die Einführung einer einzigen Fahne und einer einzigen Kokarde in den eidgenössischen Farben und die Gründung einer Waffenfabrik». 1832 beschloss die Tagsatzung die Revision des Bundesvertrages von 1815 und wollte so auch auf politischem Gebiete etwas Neues schaffen. Beachtenswert sind die Vorschläge des Genfer Professors Rossi, welche die Armee betreffen. Einer der zu wählenden fünf Bundesräte sollte Chef des Militärdepartementes werden. Die Tagsatzung hatte ihre Beschlüsse nicht mehr auf Grund der «Instruktionen» zu fassen, welche die Kantone ihren Abgeordneten mitgaben, sondern nach dem freien Ermessen derselben.

Nicht nur die Schweizer, sondern auch die Fremden, die im Lande ansässig waren, unterstanden der allgemeinen Wehrpflicht. Der Bund übernahm die Organisation, den Unterricht, die Errichtung «bleibender Militär-

schulen», die Instruktion der Kaders und die erste Ausbildung der Rekruten, die Uebungslager und die Aufsicht über das Kriegsmaterial. Die Kantone besorgten die Ausrüstung und verfügten über ihre Kontingente, welche aber unter der eidgenössischen Fahne dienten und die eidgenössische Kokarde trugen.

Aber die Zeit zu solchen weitgreifenden Neuerungen war noch nicht gekommen. Bundesvertrag und Wehrgesetz scheiterten an dem Widerstand der Gegner. Schon 1834 begann aber die Tagsatzung wieder über das Militärreglement zu verhandeln, und im August legte die Militäraufsichtsbehörde einen neuen Entwurf vor. In zwei «Kontingenten» sollten 67 000 Mann aufgestellt werden; zudem war vorgesehen, aus den jüngsten Jahrgängen der Landwehr eine «Reserve» zu bilden, so dass die Armee auf 100 000 Mann gekommen wäre. Das letztere wurde aber von der Tagsatzung abgelehnt und den Kantonen überlassen, die Landwehr aufzustellen. Dafür sollten die Rechte der Bundesregierung erweitert werden, «gegen Kantone, die ihre militärischen Pflichten versäumten, einzuschreiten». Die Militäraufsichtsbehörde sollte durch einen eidgenössischen Kriegsrat ersetzt werden — bestehend aus dem Präsidenten der Tagsatzung und vier Obersten — dem ein «Direktor des Kriegswesens» mit einem «Kriegssekretariat» als ständiges Organ zur Seite stand. Die Infanterie, die Scharfschützen, die Kavallerie und die Artillerie erhielten «Oberinspektoren», der Dienst des Generalstabes und der Genie stand unter dem «Oberstquartiermeister», ferner war ein «Oberstkriegskommissär» vorgesehen.

Die Kantone sollten für den Unterricht der Mannschaften und Truppenoffiziere vor der Einstellung in die «Kontingente» sowie für die Ausbildung der Landwehr besorgt sein. Der Bund übernahm neben der Heranbildung eidgenössischer und kantonaler Instrukteure in seinen Lehranstalten den Unterricht der Stabsoffiziere und in der höheren Truppenführung. Dazu kamen Felddienstübungen

für Offiziere und Unteroffiziere und alle drei Jahre ein Truppenzusammenzug.

Doch auch dieser Entwurf kam nicht zur Ausführung. Die Mehrheit der Kantone konnte sich nicht entschliessen, ihm beizustimmen. Den einen ging die Vereinheitlichung zu weit — so beantragte Neuenburg die Beseitigung der eidgenössischen Lehranstalten, — andererseits wollte St. Gallen den ganzen Unterricht und die Spezialwaffen dem Bunde übertragen. Mit Recht «beklagte sich daher der Berichterstatter der vorberatenden Kommission bitter über das traurige Schauspiel, das die Unfähigkeit der schweizerischen Stände, sich über eine so weittragende Frage zu einigen, darbot».

Es bedurfte der Bedrohung der Schweiz durch Frankreich im sogenannten Napoleonhandel des Jahres 1838, um zu zeigen, in welche Gefahr unser Land kommen musste, wenn Sonderinteressen dem Gesamtwohl vorangestellt wurden und die Bundesregierung sich nicht zu einer so notwendigen Verbesserung des Wehrwesens aufraffen konnte.

Am 3. August erhielt die Tagsatzung Kenntnis von dem Begehren der französischen Regierung, Napoleon, der Bürger des Kantons Thurgau und bernischer Artilleriehauptmann war, auszuweisen. Anfangs September trafen Meldungen ein von der Versammlung französischer Truppen an unserer Westgrenze, in der offenbaren Absicht, dem erwähnten Verlangen Nachdruck zu verschaffen. Die Tagsatzung beschloss erst am 6. Oktober 1838 Abweisung derselben und 2 Tage später das Aufgebot von zwei «Beobachtungskorps» an der Westgrenze.

Mit anerkennenswertem Eifer und tatkräftig hatten aber inzwischen die zunächst bedrohten Kantone, besonders Genf und Waadt, weitgehende Abwehrmassnahmen getroffen. Dieses Vorgehen wurde im ganzen Land mit Begeisterung begrüsst und stärkte den Willen des Volkes, seine Rechte zu wahren. Wir sehen also, wie die verantwortliche Landesregierung infolge ihrer Schwäche und

Uneinigkeit wochenlang mit dem Schutz der Westgrenze zögerte und erst unter dem Druck der öffentlichen Meinung Vorkehren traf.

Unter dem Eindruck dieser Erfahrungen machte die Militäraufsichtsbehörde schon ein Jahr später (1839) der Tagsatzung den Vorschlag, trotz der bisherigen Misserfolge, die Revision des Militärreglementes von 1817 wieder an die Hand zu nehmen. Am 20. August erhielt sie den Auftrag, einen Entwurf einzureichen. Nach zweijährigen Beratungen konnte die Neuordnung am 15. Februar 1841 in Kraft gesetzt werden. Die Forderungen in den frühern Revisionsvorschlägen bildeten die Grundlagen derselben. Oberste Behörde sollte wieder ein Kriegsrat in der oben erwähnten Zusammensetzung sein. Die Dauer der Uebungslager wurde auf 21 Tage und der Bestand der Truppen derselben auf 4500 Mann erhöht. Eine Vermehrung erfuhren die Artillerie und das Kriegsmaterial; die Bekleidung wurde vereinheitlicht, die Infanteriebataillone erhielten die eidgenössische Fahne. Durch besondere Kurse für Instruktooren sollte die Ausbildung gefördert werden. Der Versuch, die Armee dauernd in höhere Verbände einzuteilen, scheiterte allerdings, indem die Kantone bei einer Truppenaufstellung bestimmten, welche Truppenkörper ihrer Kontingente ausrücken sollten. Dies bedeutete naturgemäss ein Hindernis für die Erhöhung der Schlagfertigkeit der Armee.

Die Ausführung des Gesetzes bedingte die Ausarbeitung verschiedener Reglemente und Vorschriften. Solche wurden im Laufe der nächsten Jahre erlassen: 1841 das Reglement über den Gesundheitsdienst, 1843 die Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung, das Exerzierreglement für die eidgenössische Artillerie, für die eidgenössische Reiterei, für die Rekrutierung der Waffengattungen, 1845 das Reglement für die Kriegsverwaltung, 1846 für den Train und für den Veterinärdienst, 1847 endlich auch die Exerzierreglemente für die Infanterie und für die Scharfschützen.

So war viel gearbeitet worden, aber die so notwendige Einheitlichkeit hatte man nicht erreicht; denn es ging ein tiefer Riss durch unser Volk infolge der sich immer mehr zuspitzenden Gegensätze in politischer und konfessioneller Beziehung, die zuletzt im Sonderbundskrieg zu einer Auseinandersetzung mit den Waffen führten. Die Armee vermochte nicht mehr, das alle vereinigende Element zu bilden; denn « sie stand von nun an nicht mehr zu Diensten des ganzen Landes, sie wurde das Werkzeug einseitiger Gruppen ».

Die beidseitigen Truppenaufgebote im Sonderbundskrieg — etwa 180 000 Mann — zeigten, wie ungenügend in den bisherigen Militärorganisationen im Grunde genommen die Kräfte des Landes und des Volkes für das Wehrwesen herangezogen wurden. Man hätte nun erwarten können, dass mit der Einführung der Bundesverfassung von Jahre 1848, welche einen bedeutenden Fortschritt in der Zusammenfassung aller Kräfte für das Staatswesen darstellte, auch auf dem Gebiete der Wehrmacht der Wille zu der so oft erstrebten Vereinheitlichung zur Tat geworden wäre. Das war aber nicht in wünschenswertem Masse der Fall. Man einigte sich auf verschiedene Verbesserungen, aber im Grunde genommen fusste das neue Wehrgesetz auf dem Reglement von 1817.

Das war um so mehr zu bedauern, als durch die Schaffung einer Landesregierung von sieben Bundesräten, von denen einer als Chef des Eidgenössischen Militärdepartements das Wehrwesen zu übernehmen hatte, ohne weiteres zunächst die Verwaltung desselben mehr als bisher eine feststehende und dauernde Form gewann. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, erhielt das Militärdepartement eine Anzahl Militärbeamte, die sich mit den Angelegenheiten der verschiedenen Waffengattungen und der Dienstzweige zu befassen hatten. Die Infanterie, die Artillerie und Genie erhielten « Inspektoren », ferner gab es einen Oberst der Kavallerie und einen für die Scharfschützen; die Militärrechtspflege, die Verwaltung und das Sanitäts-

wesen standen unter dem Obergericht, dem Oberkriegskommissär und dem Oberfeldarzt.

Der Wichtigkeit dieser militärischen Oberbehörde entsprachen auch die Befugnisse: Ueberwachung des Unterrichts der Infanterie, Kontrolle des Kriegsmaterials, Verfügung über alle Streitmittel bei einem eidgenössischen Aufgebot und Ueberprüfung der kantonalen Militärverordnungen.

Die Wehrpflicht erstreckte sich auf 24 Jahre, 20. bis 34. Jahr im Auszug, 34. bis 40. Jahr in der Reserve und 40. bis 44. Jahr in der Landwehr, wobei zu bemerken ist, dass nur die beiden ersten Heeresklassen, Auszug und Reserve, zum eigentlichen Bundesheer gehörten und die Kantone über die Landwehr verfügten. Bei Kriegsgefahr unterstand sie naturgemäss ebenfalls dem Bunde.

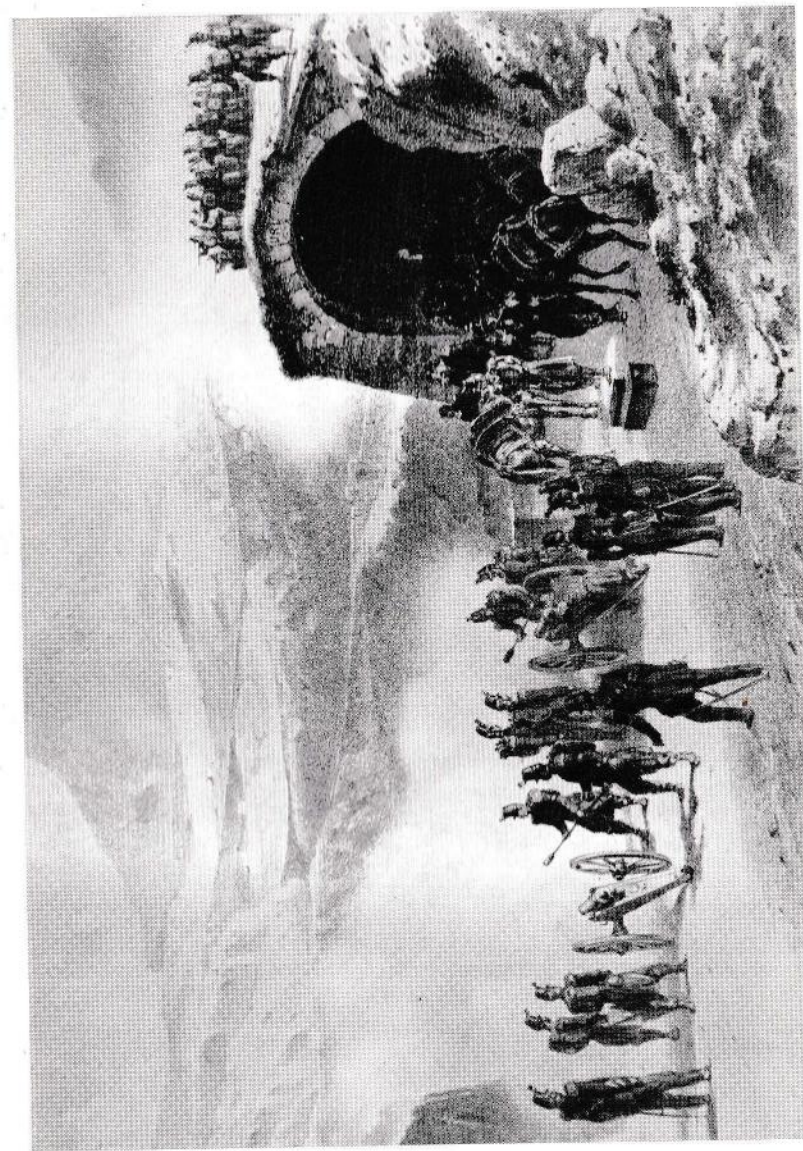
Wer der Wehrpflicht nicht persönlich genügen konnte, hatte als Steuer den « Militärpflichtersatz » zu entrichten.

Bei der Kavallerie wurden die « Jäger zu Pferd » durch die « Dragoner » ersetzt. Die neuerrichteten « Guiden » sollten besonders den Aufklärungsdienst besorgen und konnten bei der Heerespolizei verwendet werden. Zu einer Dragonerschwadron gehörten 2 Kompagnien von je 77 Mann, die Guidenkompagnien zählten 32 Mann.

Man hatte bespannte Batterien von 10 cm und 8 cm zu 6 Geschützen, neu aufgestellt wurden Gebirgsbatterien zu 4 Geschützen. Eine Positionskompagnie zählte 80 Mann.

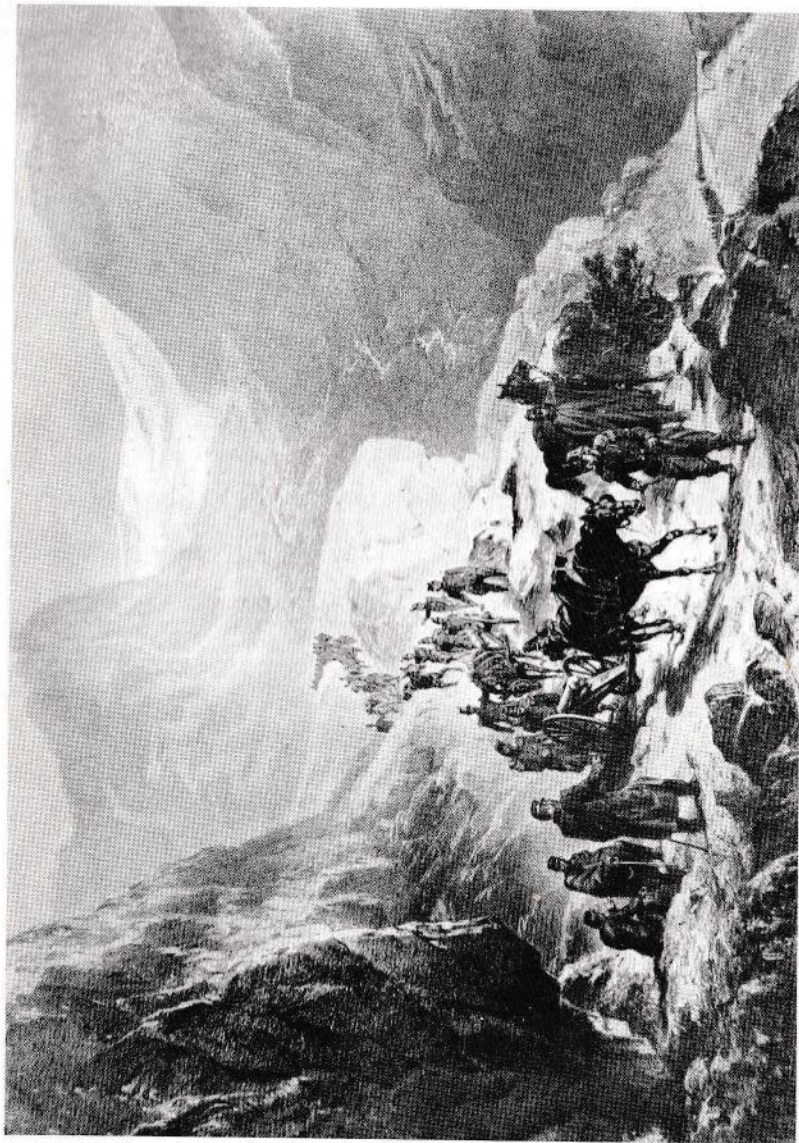
Das Infanteriebataillon hatte 6 Kompagnien (4 Zentrums- und 2 Jägerkompagnien, mit dem Stabe zählte es 711 Mann).

Es folgten bald eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und « Instruktionen », die für die Durchführung des Wehrgesetzes nötig wurden, z. B. für die « Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres », für die « Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer », über die « Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen ». Das Gesetz vom 7. August 1852 bestimmte



4. Am Gotthard (1861).

Eugen Adam.



Eugen Adam.

6. Die II. Brigade am Nufenenpass (20. August 1861).

die Entschädigungen für die im Militärdienst verwundeten oder verstümmelten Wehrmänner und die Pensionen an die bedürftigen Hinterlassenen der im Dienst Verstorbenen. Am 26. März 1853 erfolgte die « Verordnung betreffend Organisation der Raketenbatterien », im Dezember diejenige betreffend « die Bewaffnung und Ausrüstung der Jäger ».

Im eidgenössischen Dienste trugen die Truppen als gemeinsames Zeichen die eidgenössische Armbinde. Im Jahre 1853 wurde eine bleibende Numerierung durchgeführt.

Die gesamten Streitkräfte waren am Schlusse des Bestehens des Wehrgesetzes von 1850 in

- 9 Armeedivisionen,
- 1 Kavallerie-, Artillerie- und Genie-Reserve,
- 3 einzelne Infanterie-Brigaden

eingeteilt.

Jede Division bestand aus dem Stab, 1 Guidenkompanie, 3 Infanterie-Brigaden (zu 6 Bataillonen: 3 Auszug, 1 Reserve, 2 Landwehr), 1 Schützenbrigade (2 Bataillone und 4 Landwehrkompanien), 1 Schwadron Dragoner zu 3 Kompagnien, 1 Artillerie-Brigade (4 Batterien), 1 Sappeur-Kompagnie und 4 Ambulanzen, Totalstärke etwa 15 600 Mann, 568 Reit- und 854 Zugpferde, 24 Geschütze.

Die Organisation nahm sogar die Bildung von Armeekorps in Aussicht.

Durch einen Bundesratsbeschluss wurde fast jedes Jahr eine Ordre de bataille festgesetzt.

Es galt nun, die Gesetze in den Kantonen mit den eidgenössischen Bestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen. Da waren noch manche Hemmnisse und Widerstände zu überwinden; denn es mussten nicht nur zum Teil neue Truppenkörper aufgestellt werden, sondern auch das Kriegsmaterial war zu vermehren, das verlangte Opfer.

So setzte eine rege militärische Tätigkeit ein, und in materieller Hinsicht wurde unter der Aufsicht des Eidgenössischen Militärdepartements nach Möglichkeit vorge-

sorgt. Aber diese äussern Verbesserungen, so notwendig sie waren, erfassten doch das innere Leben der Armee nicht in dem Masse, wie es wünschenswert gewesen wäre. Das betraf das Gebiet des Unterrichts. Wir haben gesehen, wie schon vor der neuen Bundesverfassung einsichtige militärische Führer seit Jahren auf die Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Unterrichts hingewiesen hatten. Jetzt schien der Augenblick gekommen, um mit Erfolg — nach Annahme der neuen Verfassung — im Wehrgesetz den Grundsatz der Uebernahme des gesamten militärischen Unterrichts durch den Bund durchzusetzen. Man blieb aber auf halbem Wege stehen, indem der Unterricht der Infanterie noch den Kantonen blieb und der Bund nur denjenigen der Spezialwaffen, zu denen auch die Scharfschützen gehörten, übernahm. Um diesen Nachteil nach Möglichkeit zu beheben, mussten die Instruktooren in einer « eidgenössischen Schule » herangebildet werden. Ferner wurde die Dauer der kantonalen Rekrutenschulen festgesetzt, und zwar auf 28 Tage für die Füsiliere, 35 Tage für die Jäger, während die Rekruten der Genie, der Artillerie und Kavallerie 42 Tage zu dienen hatten.

Für die Wiederholungskurse — alle 2 Jahre, ausgenommen für die Scharfschützen und Kavallerie, die jährlich einzurücken hatten — wurden je nach den Waffengattungen 3 bis 10 Tage bestimmt.

Einen Fortschritt bedeuteten die Reorganisation der Zentralschule in Thun und die Erweiterung der « Uebungslager » zu richtigen Manövern. Die erstere sollte die Stabsoffiziere ausbilden, neu war die Herbeiziehung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter der Infanterie, der Hauptleute der Kavallerie und der Scharfschützen, ferner wurden in diese Schule als Truppe vier Bataillone aufgegeben.

Die « Uebungslager » waren mehr oder weniger ein Gefechtsexerzieren gewesen nach genau vorausbestimmtem Verlauf. Ein Zusammenarbeiten der Waffen und eine Ausbildung der höhern Führer in Beurteilung einer Lage,

im Fassen eines Entschlusses und in der richtigen Durchführung desselben war nicht in Frage gekommen. Auch die beschränkte Zahl der eingerückten Truppen — 3 bis 4000 Mann — war dem Zweck nicht fördernd. Mit « Truppenzusammenzügen » mit verbundenen Waffen versuchte man das Ziel zu erreichen. Die ersten grössern Manöver dieser Art fanden im Herbst 1856 bei Yverdon und Frauenfeld statt, an denen je 1 Division zu 12 000 Mann und 1200 Pferden teilnahmen. 1858 folgte eine grössere Uebung auf der Luziensteig, 1859 bei Aarberg, ein Jahr später bei Brugg-Lenzburg. Bekannt sind die ersten Gotthardmanöver im Jahre 1861.

Schon in den ersten Jahren des Bestehens des neuen Gesetzes machten sich erneute Bestrebungen geltend, dem Bund doch den so wichtigen Unterricht der Infanterie zu übertragen. Sie hatten aber keinen Erfolg, der Bundesrat konnte sich lediglich dazu entschliessen, die Wiederholungskurse der Scharfschützen zu übernehmen. Das ist erklärlich, wenn man sich daran erinnert, dass sogar in Offizierskreisen Bedenken gegen diese Neuerung im gegenwärtigen Augenblick vorhanden waren. So wurde bei den Verhandlungen der Eidgenössischen Militärgesellschaft (von 1876 an Schweizerische Offiziersgesellschaft) die Ansicht vertreten, man könne aus militärischen und finanziellen Gründen dieser Neuordnung des Infanterieunterrichts nicht beipflichten. Der Bund werde dadurch zu sehr belastet, auch fehle es an « Lokalitäten » und der « Wettstreit in den Kantonen ginge dabei verloren ». So schlimm war es aber mit den Finanzen des Bundes nicht; denn infolge der neuen Ordnung der Zollverwaltung und des Postwesens standen Einnahmen zur Verfügung. Dem Mangel an « Lokalitäten » war mit der Zeit auch abzuhelpen, und die Kantone wären aus finanziellen Gründen kaum abgeneigt gewesen, dieser Verpflichtung enthoben zu werden, ohne dass das Interesse an ihrem Wehrwesen Schaden leiden musste. Man hatte sich ja soeben in der Bundesverfassung zusammengeschlossen und war einan-

der näher gekommen. Da konnte es der Souveränität der Kantone keinen Abbruch tun, wenn ihre Rekruten unter Umständen nicht in ihrem Gebiete unterrichtet wurden und Kameraden anderer Kantone kennenlernten.

Der Grund dieser ablehnenden Stellungnahme mag wohl mehr darin gelegen haben, dass « die Ueberzeugung von der Notwendigkeit noch nicht allgemein genug sei ». Man wollte daher noch zuwarten und zunächst ebenso dringende Neuerungen, wie z. B. die Fragen der Bewaffnung, durchführen.

Trotz dieser Widerstände wurde das Verlangen nach dieser Neuordnung des Infanterie-Unterrichts nicht zurückgestellt; denn die Erfahrungen zeigten, dass von der Lösung dieser Frage überhaupt eine gedeihliche Weiterentwicklung unseres Wehrwesens abhing. Diese Tatsache konnte alle politischen Bedenken und Rücksichten auf die Kantone nicht entkräften. Wer die Stellung der Armee im Rahmen des Volksganzen selbständig und unbeeinflusst betrachtete, musste zugeben, dass die Zeit für 25 kantonale Militärgesetze mit allen daraus entstehenden Folgerungen vorüber war und gerade auf dem Gebiet des Wehrwesens in der Frage des gewiss unpolitischen militärischen Unterrichts der Hauptwaffe, des numerisch stärksten Teiles der Wehrmacht, die möglichste Vereinheitlichung eine Forderung der Zeit darstellte.

Wenn bisher die Entwürfe für neue Wehrgesetze durch Kommissionen vorbereitet worden waren, so hat im Jahre 1868 ein einzelner, und zwar kein Geringerer als der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Welti, auf Grund des Beschlusses der Bundesversammlung vom 19. Juli 1867, im vollen Bewusstsein seiner grossen Verantwortlichkeit und in klarer Erkenntnis der notwendigen Verbesserungen im Wehrwesen eine Militärorganisation ausgearbeitet.

Mit aller Offenheit wies er auf die Hemmnisse hin, die einer gedeihlichen Weiterentwicklung im Wege standen. Vor allem erschien es nötig, die wirkliche Durchführung

der allgemeinen Wehrpflicht sicherzustellen. Das war nur möglich, wenn das bisherige System, nach welchem die Kantone ihre Kontingente auf 4 ½ % der Bevölkerung festsetzen konnten, beseitigt wurde. Im fernern widersprach es dem Begriff eines « Bundesheeres », wenn die Landwehr, ein so bedeutender Teil der Wehrmacht, bisher den Kantonen geblieben war; sie sollte daher auch zum Bundesheer gehören.

In bezug auf den Unterricht schlug Welti einschneidende Neuerungen vor. Bei der verschiedenen Dienstzeit der Infanterie in den Kantonen konnte mit dem besten Willen, trotz der Aufsicht des Bundes und der Ausbildung der kantonalen Instruktooren durch den Bund, ein einheitlicher Unterricht nicht erreicht werden. Ein « Oberinstruktor der Infanterie » hatte die Leitung desselben von seiten des Bundes zu übernehmen. Dazu sollten die Rekrutenschulen verlängert werden. Wie weitsichtig Welti war, zeigen seine beiden Forderungen, dass die Jugend durch einen obligatorischen Militär-Unterricht an den Schulen auf den Wehrdienst vorbereitet werden solle, und dass die Ausbildung der Mannschaften nicht nur den Instruktionsoffizieren zu überlassen sei, sondern auch die Truppenoffiziere dafür herangezogen und mitverantwortlich gemacht werden sollten.

Die Frage des militärischen Jugendunterrichts wird in dem Abschnitt « Jugend und Wehrmacht » behandelt, wir können uns daher auf die Beurteilung der zweiten Forderung beschränken. Heute erscheint diese als selbstverständlich, aber es brauchte Jahrzehnte, bis dieser Grundsatz sich vollständig durchgesetzt hatte. Wer die Entwicklung selbst mitgemacht hat, weiss, welche Mühe es kostete, eine nutzbringende Zusammenarbeit der Truppenoffiziere und der « Instruktooren » in die Wege zu leiten. Den Tüchtigen der erstern war die « Befreiung » von einer gewissen « Bevormundung » in hohem Grade willkommen, mit Freuden übernahmen sie die grosse Verantwortung, ihre Truppen wirklich führen und ausbilden zu können.

Wenn bei jedem Wehrsystem das Verhältnis zwischen Führern und Geführten für den Wert derselben massgebend ist, so fällt dies in einer Milizarmee besonders in Betracht, wo der Offizier nur in den kurzen Kursen in persönliche Berührung mit der Truppe kommt. Um so tüchtiger muss er sein. Dieses Streben nach Selbständigkeit stellte das Offizierskorps vor neue Pflichten, das konnte der ganzen Armee nur von Vorteil sein. Sie bedingte naturgemäss eine eingehendere Betätigung im Wehrwesen überhaupt, d. h. man hatte sich auch ausserdienstlich damit zu beschäftigen, seine Ausbildung durch das Studium der Kriegsgeschichte und der Militärwissenschaften zu fördern, sich den militärischen Vereinigungen zur Verfügung zu stellen, mit andern Worten, die Truppenoffiziere erhielten so das grösste Interesse an dem innern Leben der Armee und waren verpflichtet, nach Kräften bei der Förderung desselben mitzuarbeiten.

Aber auch die «Instruktoren» begrüsst diese Forderung der Mitarbeit und Mitverantwortung der Truppenoffiziere; denn die Durchführbarkeit derselben bewies gerade ihre Tüchtigkeit und ermöglichte ihnen — besonders in den höhern Chargen — mit ihren Erfahrungen und frei von jeder Routine, der Armee zu dienen und die Hüter der geistigen Kriegsbereitschaft zu sein. So hat der Oberinstruktor der Infanterie bei Anlass einer Besprechung der Divisionsmanöver von 1893 erklärt: «Unsere, der Instruktoren, höchste Aufgabe ist, uns selbst überflüssig zu machen.»

So zeitgemäss und im Interesse des Wehrwesens der Entwurf von Bundesrat Welti war, so stiess er doch in den föderalistisch eingestellten Kreisen auf starken Widerstand. Man sah darin das Bestreben, die Kantone in ihren Rechten einzuschränken und ihnen den letzten Rest ihrer Militärhoheit zu nehmen. Führte der militärische Jugendunterricht nicht zudem zu einer Einmischung des Bundes sogar auf dem Gebiete des Schulwesens? Es wurde auch darauf hingewiesen, dass für die Durchführung

des Entwurfes zuerst die verfassungsgemässen Grundlagen geschaffen werden müssten. Trotz dieser Einwendungen behielt dieser Entwurf für unsere Armee ihren grossen Wert; denn er hatte klar und deutlich auf die bestehenden Mängel hingewiesen und Behörden wie die Oeffentlichkeit veranlasst, sich mit diesen für das Wehrwesen so wichtigen Fragen eingehend zu beschäftigen und dazu Stellung zu nehmen. Der Entwurf bildete so eine wertvolle Vorbereitung für ein neues Wehrgesetz, das dann auf Grund der neuen Bundesverfassung vom 13. November 1874, ohne dass das Referendum dagegen ergriffen wurde, am 19. Februar 1875 in Kraft gesetzt werden konnte. Die Erfahrungen bei der Grenzbesetzung während des deutsch-französischen Krieges 1870/71 hatten wesentlich zu diesem Erfolg beigetragen. Man war zu der Erkenntnis gekommen, welche Gefahren unser Land bedroht hatten, wie nötig es sei, eine Armee zu besitzen, die durch ihre Kriegstüchtigkeit allein die Garantie bieten kann, dass kein Feind den Boden unseres Landes betritt. «In weiten Volkskreisen hatte sich die Ueberzeugung gebildet, dass etwas Gutes geschaffen worden war.»

Die Grundlage für das neue Bundesheer bildete die strengere Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht durch «gehörige Ordnung in der Rekrutierung und der ärztlichen Untersuchung sowie in der Beschränkung der Dienstenthebungen». So konnten alle Wehrfähigen zum Heeresdienst herangezogen werden. Die Wehrpflicht dauerte vom 20. bis 44. Altersjahr, und zwar je 12 Jahre in den beiden Heeresklassen, Auszug und Landwehr.

An Stelle des militärischen Jugendunterrichts, wie er im Entwurf Weltis vorgesehen war, hatten nach Art. 81 die Kantone dafür zu sorgen, «dass die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde». Den kantonalen Lehrerbildungsanstalten kam es zu, die Lehrkräfte für diesen Unterricht heranzu-

bilden, sie hatten die Rekrutenschule zu bestehen. Das Gesetz ging so weit, dass die Kantone auch für einen auf den Militärdienst vorbereitenden Turnunterricht der schulentlassenen Jugend vom 15. bis 20. Altersjahr zu sorgen hatten. Für die beiden ältesten Jahrgänge konnte der Bund zudem Schiessübungen anordnen. Mit diesen Bestimmungen war es bei richtiger Durchführung möglich, viel zu der Ertüchtigung der Jugend beizutragen; da sie aber « der Leitung der eidgenössischen Organe entzogen » war, erfolgte sie in den Kantonen in sehr verschiedener Weise, entsprechend den verschiedenen Auffassungen über diese Art Vorbereitung auf den Militärdienst.

Der früher erwähnten Forderung Weltis nach der Mitwirkung der Kader beim Unterricht wurde der Artikel 90 gerecht, welcher lautet: « Bei allen Truppeninstruktionen und besonders in den Wiederholungskursen sollen die Offiziere und Unteroffiziere zum Unterricht verwendet werden. »

Es ist von Interesse, daran zu erinnern, in welcher Weise dieser einfache und doch für die Weiterentwicklung des Wehrwesens und die innere Festigkeit der Armee so wichtige Artikel sich zunächst ausgewirkt hat.

Nach der Botschaft des Bundesrates zum Gesetz war bei den Besprechungen u. a. auch der Vorschlag gemacht worden, nach dem Vorbild der stehenden Armeen « den Unterricht der Soldaten ungefähr in dem bisherigen Umfang beizubehalten und dafür denjenigen für die Kader sehr wesentlich auszudehnen resp. permanente Kader zu bilden ». Der Bundesrat trat diesem Gedanken entgegen mit dem Hinweis auf den Charakter unserer Armee, die nur der Verteidigung des Landes diene, und auf « die Grundprinzipien unseres Staatswesens und unsere sozialen Lebensbedingungen die wesentliche Betonung der Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren und das Zurücktreten derjenigen der Mannschaft untunlich sei; denn », fährt die Botschaft fort, « der Militärunterricht hat eine Bedeutung, welche weit über den Zweck hinausgeht, ein

blosses Kriegsinstrument zu bilden. Der Militärunterricht ist für uns ein wesentlicher Faktor der Volkserziehung; er lehrt die Unterordnung des einzelnen zum Wohle des Ganzen; er weckt den Sinn für bürgerliche Ordnung, hebt das Selbstvertrauen und ist zudem ein mächtiger Hebel der nationalen Einigung. In eine solche Schule dürfen wir nicht bloss einen Bruchteil der männlichen Bevölkerung bringen; wir müssen sie vielmehr einer möglichst grossen Zahl von Bürgern zugänglich machen ».

Der Bericht des Eidgenössischen Militärdepartements von 1875 spricht sich über die Anwendung des Artikels 90 günstig aus und erklärt, « die hier vorgesehene Lehrmethode hat sich im ganzen bewährt ». Man konnte feststellen, dass « wenn auch die Genauigkeit der Rekruteninstruktion etwas leidet », doch ein « anderes militärisches Element gestärkt und gefördert » worden sei, « das Element der Autorität und der Ueberlegenheit an Kenntnissen seitens des Kommandierenden ».

In bezeichnender Weise wurde auf Grund dieser Erfahrungen schon am 23. Dezember 1876 in der Bundesversammlung ein Postulat angenommen mit der Anregung, die Zahl der Instrukteure I. und II. Klasse « durch Verwendung derselben in benachbarten Divisionskreisen und durch Verschmelzung kleiner Schulen » zu reduzieren. Das zeigte nicht gerade viel Weitsicht und Erkenntnis, wie schwierig dieses Problem des Unterrichts war. Dieser Optimismus erhielt bald einen starken Stoss durch den Bericht des Eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1876. Darin wird gesagt, dass noch viele Offiziere und Unteroffiziere hätten verwendet werden müssen, die « weder grosse Befähigung noch die nötige Mitteilungsgabe » besessen hätten, so dass « gegenwärtig das Resultat in gewisser Beziehung sogar hinter frühern Leistungen » zurückgeblieben sei.

Auch dieser Pessimismus war nicht angezeigt; denn es war klar, dass mit der bisherigen ungenügenden Ausbildung der Kader nicht schon im ersten Jahre alle Schwie-

rigkeiten überwunden werden konnten. Aber der Anfang war gemacht und glücklicherweise gab es immer wieder einsichtige Führer, die sich nicht beirren liessen und in jahrelanger hingebender Arbeit an diesem Grundsatz des Artikels 90 festgehalten haben, bis das Ziel erreicht war.

Naturgemäss vermehrte die Ausführung des neuen Wehrgesetzes die Militärausgaben; so erreichten sie im Jahre 1877 bei einem Gesamtbudget von über 40 Millionen Franken die Höhe von etwas über 13 Millionen. Um das Gleichgewicht wieder herzustellen, mussten 4 bis 5 Millionen eingespart werden. Leider beschritt man den Weg, verschiedene Gesetzesbestimmungen einfach nicht durchzuführen. Der Sold wurde herabgesetzt, ebenso die Zahl der Instruktoressen; auch beim Kriegsmaterial machte man Einsparungen, die Rekrutenschulen der Infanterie wurden um zwei Tage gekürzt und der Kadervorkurs bei den Wiederholungskursen der Kavallerie fiel weg. Dieses « Sparen » war nicht nur in materieller Hinsicht ein Schaden für die Armee, sondern es schien überhaupt eine grundsätzlich ablehnende Einstellung gegenüber unserm Wehrwesen hervorgerufen und gefördert zu haben. Man sprach nicht nur von Abrüstung und reichte Petitionen ein, sondern auch von der « Verelendung des Volkes » und dem « schweizerischen Militarismus ». Diese Bestrebungen zur Schwächung des Wehrwillens sind erst vor wenigen Jahren zum Stillstand gekommen.

Diese Rückwärtsbewegung kam an der gesunden, tatkräftigen Gesinnung und der ernsten Auffassung der Mehrheit des Volkes von unserer Pflicht als souveräner Staat zum Stehen und gleich in den nächsten Jahren wurde das Wehrgesetz weiter ausgebaut. Im Jahre 1881 folgte die gesetzliche Festsetzung der Wiederholungskurse der Landwehr, die Dauer der Rekrutenschulen der Infanterie wurde wieder auf 45 Tage erhöht, drei Jahre später begannen die Unteroffiziersschulen der Infanterie und das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1886 erweiterte durch die Organisation des Landsturmes die Dauer der

Wehrpflicht vom 17. bis 19. und 44. bis 50. Altersjahr. Damit sollte « dem letzten Aufgebot der Massen die Anerkennung als Kriegsführende » zugesichert werden.

In diesen Jahren trat man auch der Frage der Landesbefestigung wieder näher, welche in den Kreisen der Armee und in der Öffentlichkeit eingehend erörtert wurde. Dieselbe hat von alters her in unserm Wehrwesen eine wesentliche Rolle gespielt. Schon die Eidgenossen zeigten eine grosse Opferwilligkeit für die Befestigungen der Städte und für Verteidigungsanstalten an den Grenzen. Sie scheuten keine Mühe und keine Kosten, auch in dieser Beziehung ihr Bestes für die Freiheit und Sicherheit des Landes zu leisten. Die zahlreichen, oft ausgedehnten Letzinen und Talsperren, sowie der Unterhalt und die Verbesserungen der Befestigungen verursachten oft drückende Steuern, anderseits leisteten diese Anlagen auch gute Dienste in Kriegszeiten.

Als dann nach den Ereignissen in der Uebergangszeit unser Land wieder erstarkte, war es verständlich, dass auch den Befestigungen als Teil der Landesverteidigung Aufmerksamkeit geschenkt wurde. So entstanden im Jahre 1831, als die Tagsatzung infolge des Verhaltens der Grossmächte Massnahmen für die Aufrechterhaltung der bewaffneten Neutralität traf, die ersten Anlagen bei St-Maurice und die Galerie von Gondo. Auch bei Aarberg wurden Verstärkungen des Brückenkopfes durchgeführt und Pläne für « Arbeiten bei der Tardisbrücke, dem Splügen, dem St. Bernardin und für Bellinzona » hergestellt. Im Jahre 1853 bewilligte die Bundesversammlung infolge der Spannung mit Oesterreich Kredite für die « Errichtung neuer Festungswerke an der Luziensteig und den Bau einer Talsperre unterhalb Bellinzona durch ein ausgedehntes Netz von Schanzen und Blockhäusern ». Bekannt sind die Befestigungen an der Nordgrenze, besonders bei Basel, bei Anlass des sogenannten Neuenburgerhandels 1856/57. Später hat eine « strategische Kommission » den Auftrag erhalten, für den Fall kriegerischer Verwicklungen

die Anlage von Befestigungen zu begutachten. Sie schlug nach eingehenden Studien vor: « Die Erstellung von 2 permanenten Werken zu Basel für den Schutz der dortigen Bahnhöfe und der Rheinbrücke; ferner eines solchen bei Olten als wichtigem Eisenbahnknotenpunkt und Aare-übergang; doppelte Brückenköpfe je an der Aare, Reuss, Limmat und Saane; und ein grosses verschanztes Lager um die Stadt Bern wenigstens vorzubereiten. »

In den Jahren nach dem deutsch-französischen Kriege wurden diese Studien eifrig fortgesetzt, z. B. die Anlage von drei hintereinander liegenden Linien, deren Staffeln übereinander greifen: 1. Blauen-Passwang-Ausgang der Balsthalerklus, 2. Olten-Aarburg-Hauenstein, 3. Brugg-Baden mit dem zu diesem Zentralwaffenplatz Staffelegg gehörenden, « bei » Oerlikon und « bei » Bremgarten. Auch über ein verschanztes Lager bei Zürich wurde gesprochen und geschrieben. Das Ergebnis war der Beschluss der Bundesversammlung im Jahre 1885, dass zunächst der Gotthard zu befestigen sei. Dabei ist zu erwähnen, dass sich das Ausland unnötigerweise, besonders von deutscher Seite, an den Erörterungen beteiligte und gute Ratschläge erteilte. 1886 konnte mit den Arbeiten bei Airola begonnen werden. Sechs Jahre später wurden auch die Kredite für St-Maurice bewilligt.

Die allgemeine Aufrüstung der Welt zusammen mit den in den letzten Jahren entstandenen Spannungen in Europa haben schliesslich dazu geführt, dass auch die Schweiz der Befestigung ihrer Grenzen ganz besondere Aufmerksamkeit schenken musste. Das Volk hat die dafür notwendigen Mittel, in richtiger Erkenntnis der Lage, vorab durch die Wehranleihe von 1936, den Behörden zur Verfügung gestellt.

Es war begreiflich, dass den Männern, die an der Spitze der Eidgenössischen Militärverwaltung standen und so tatkräftig an dem Ausbau des Wehrwesens mitwirkten, die noch bestehenden militärischen Hoheitsrechte der Kantone für die einheitliche Weiterentwicklung hemmend

erschieden. So kam es zu dem Entwurf einer neuen Militärorganisation vom Jahre 1895, in dem diesem Wunsche der uneingeschränkten Uebernahme des Wehrwesens durch den Bund weitgehend Rechnung getragen wurde. Die kantonalen Militärdirektoren der Regierungen sollten durch « Divisions-Kreisdirektoren » ersetzt werden, denen die Kommandanten der Regierungsbezirke und die Sektionschefs unterstanden. Damit war nun allerdings eine vollständige Ausschaltung der Kantone geplant. Daneben enthielt der Entwurf verschiedene Verbesserungen in der Organisation und für den Unterricht.

Die Befürworter dieses Entwurfes haben in guten Treuen und nach ihrer Meinung nur im allgemeinen Interesse der Armee gehandelt, aber sie liessen ein richtiges Verständnis für die weitverbreitete Auffassung von der Anteilnahme der Kantone am Wehrwesen vermissen. Man hatte den Eindruck, dass ihnen der Kontakt mit dem Volke einigermassen abhanden gekommen war. Es ist eben nicht immer leicht, diesen von einem Verwaltungsbureau aus aufrecht zu erhalten.

Die Armee ist nicht einfach eine Maschine, die nur durch eine theoretisch noch so einwandfreie und gut ausgedachte Verwaltung in Bewegung gesetzt wird, sondern sie stellt gleichsam ein lebendes Wesen dar, dessen Kraft in der innern Anteilnahme nicht nur der Wehrmänner, sondern der Gesamtheit des Volkes besteht. Zu dieser Gesamtheit gehören aber die verschiedensten Elemente mit ihren Eigenarten, und es ist gewiss nicht so unangebracht, den Zürcher und den Waadtländer, den Berner und den Tessiner, den Aargauer und den Bündner, zu schweigen von den Urkantonen, in einen schweizerischen Normalsoldaten umformen zu wollen. Gerade diese Verschiedenheiten sind die beste Garantie für eine erspriessliche Zusammenarbeit, die im Bewusstsein der Unterschiede auf dem festen Willen der Beteiligten beruht. Daher stiess das Gesetz auf starken Widerstand. Das Volk fühlte bald heraus, um was es sich eigentlich handelte.

Für eine Neuordnung, welche die Armee organisch festigte oder für neue Opfer war man schon zu haben, aber die Beseitigung wichtiger Rechte konnte sicher dem Zwecke nicht dienen. Das war die Stimmung weit im Lande herum. So ist es nicht zu verwundern, dass das neue Gesetz am 3. November 1895 in der Volksabstimmung verworfen wurde.

Damit war jedoch die Heeresreform nicht begraben. Mit frischem Mut trat man an eine andere Lösung heran. Das war nötig; denn die vielen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften hatten nachgerade einen komplizierten Heeresapparat entstehen lassen. Zudem hatte der Volksentscheid klar dargetan, dass es weniger auf eine Verbesserung des Rüstzeuges und äussere Aenderungen ankam, sondern die notwendige Revision « eine innere Umgestaltung war, die ihre Kraft aus der Erziehung des Volkes schöpfen musste, dem man viel von seinen Rechten und zu wenig von seinen Pflichten sprach ».

Und wie ganz anders vollzogen sich die Vorarbeiten für das neue Wehrgesetz. Während man 1895 mit einer gewissen Hast und in der Erwartung auf geringen Widerstand vorgegangen war, gelang es dieses Mal, von Anfang an das allgemeine Interesse für die Neuordnung des Wehrwesens zu wecken und wach zu erhalten. Die « öffentliche Meinung » erkannte die Notwendigkeit von der Verlängerung der Rekrutenschulen, der jährlichen Wiederholungskurse, der Errichtung von besondern Gebirgstruppen, der Erhöhung der Verantwortlichkeit der Truppenoffiziere für die « Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft » ihrer Truppe und anderer Verbesserungen.

Im Gegensatz zu den frühern Wehrevorlagen enthielt der Entwurf von 1907 nur die « für eine längere Dauer gültigen Grundsätze », während der weitere Ausbau durch Verordnungen und Ausführungsgesetze, die sich « aus den Verhältnissen des Tages heraus entwickeln mussten » zu geschehen hatte. Das war klug, die Vorlage wurde so allgemein verständlich, und Erörterungen über Dinge,

deren Entscheid den Fachleuten zukam, konnten vermieden werden.

Das Gesetz stellte an das Schweizervolk die klaren und einfachen Fragen: « Willst du wehrhaft bleiben, bist du entschlossen, deine Armee den Forderungen der Zeit anzupassen, und bist du bereit, in vermehrtem Masse in Erfüllung deiner Pflicht als souveräner und neutraler Staat alle Kräfte für die Unabhängigkeit des Landes einzusetzen? »

Es setzte keinen geringen Kampf ab, alte und neue Feinde jeder Wehrhaftigkeit regten sich, um das Gesetz zu Fall zu bringen. Und sie begnügten sich nicht mit sachlichen Einwendungen, sondern sie scheuten sich auch nicht, auf die niedern Instinkte der Faulheit und Bequemlichkeit, des Materialismus und Defaitismus zu rechnen. An welchem Uebel sollte der « Militarismus » nicht schuld sein!

Sie stiessen aber auf die geschlossene Front der Freunde für die Vorlage. Mit Genugtuung und dankbar erinnert man sich der Arbeit, die von den höchsten Offizieren bis zum einfachen Mann in grossen Versammlungen, in jedem Dorf, in vielen Vereinigungen, in Wort und Schrift für die gute Sache geleistet wurde. Eine starke Bewegung ging durch unser Land, am 3. November 1907 hat das Schweizervolk durch Annahme des Gesetzes seinen Führern und sich selbst die Treue gehalten und auf die gestellten Fragen mit einem kräftigen Ja geantwortet.

Das Ausland verfolgte mit grossem Interesse das, was in unserm Lande vorging, und konnte dem Schweizervolk die Anerkennung nicht versagen, das sich selbst die Grundlage für die zeitgemässe Neuordnung des Wehrwesens gegeben hatte und den festen Willen bekundete, seine Wehrmacht als wichtigsten Bestandteil seines staatlichen Lebens auch fernerhin zu fördern.

Der Volksentscheid hatte wiederum gezeigt, wie das Wehrwesen mit dem Volksganzen verwachsen ist. Ganz abgesehen davon, dass für die Verwendbarkeit der Armee

zum Zwecke der Landesverteidigung eine einheitliche Ausbildung und eine genügende Waffenrüstung eine Grundbedingung darstellen, muss darauf hingewiesen werden, dass die Wehrmacht noch einen andern hohen Zweck hat, indem sie in unserm Volke ethische Werte schafft. Wenn jedes Jahr Tausende von jungen Wehrmännern als Rekruten ausgebildet werden, wenn in den Wiederholungskursen und andern Dienstleistungen eine bedeutend grössere Zahl einberufen wird, so erkennt man ohne weiteres den Einfluss der Wehrmacht auf das ganze Volk. Herrscht in der Armee Mannszucht im besten Sinne des Wortes, pflegt sie den Willen, Leib und Leben einzusetzen für das Gesamtwohl, pflanzt sie treue Kameradschaft und selbstlose Hingabe, dann wird sie, in der alle Klassen herangezogen werden und sich kennenlernen, die Ueberzeugung in unserm Volke stärken und mehren, dass wir eine Gesamtheit bilden und treues Zusammenstehen den Fortbestand des Staatswesens am besten sicherstellt.

Bald darauf brach der Weltkrieg aus, welcher eine Grenzbesetzung von mehr als vier Jahren nötig machte. Es war klar, dass die Erfahrungen, die man dabei hatte sammeln können, sich auch auf unser Wehrwesen auswirken mussten. So wurde denn vom Bundesrat und von der Bundesversammlung dem Volke eine Wehrvorlage mit den notwendigsten Neuordnungen, besonders für die Verlängerung der Ausbildungszeit, zur Annahme empfohlen.

Wiederum waren die Gegner einer Kräftigung der Wehrmacht am Werk. Diesmal hofften sie, die Verschlimmerung der wirtschaftlichen Lage, wie sie infolge der Krise im Lande entstanden war, werde den Vorschlag zu Fall bringen. Aber sie irrten sich. Von neuem bekundete das Volk den Willen zur Wehrhaftigkeit, indem am 24. Februar 1935 mit 507 434 gegen 429 520 Stimmen die Wehrvorlage angenommen wurde.



A. Pochon.

Stadt Bern: Standes-Kompagnie 1803—1811.

Infanterie-Unteroffizier und Infanterist in Zwillchüberhosen

B. Schiesswesen.

Bei unserm Volke, dessen staatliche Gemeinschaft von Anfang an auf der Wehrhaftigkeit beruhte, bildete die Pflege der Schiessfertigkeit stets einen wichtigen Teil derselben. So erfahren wir, dass schon frühe eifrig mit der Armbrust und dem Bogen geübt wurde und sich die Schützen bald zu Gesellschaften mit eigenen Lokalen — Schützenstuben — oder sogar mit eigenen Häusern vereinigten. Es ist bezeichnend für die Entwicklung unseres Wehrwesens, dass die Regierungen von Anfang an der Ausbildung im Schiessen ihre Aufmerksamkeit schenkten, indem sie den Schützen Beiträge für ihre Ausrüstung und den « Stubenzins » ausrichteten, sowie Schiessgelder aussetzten und besondere Rechte einräumten. Unter dem « Schützenfähnli » wurden sie im Kriegsfall in einer besondern Truppe vereinigt. Ihre Bedeutung erhielten diese Schützenverbände durch die Veranstaltung von Festen, bei denen sich die schiessfreudigen Eidgenossen gegenseitig besuchten und in friedlichem Wettkampf sich massen. Diese Zusammenkünfte, die naturgemäss unter der verständnisvollen Anteilnahme der Bevölkerung stattfanden, waren wertvoll; denn sie ermöglichte nicht nur, dass die Schützen der verschiedenen Kantone und Landesgegenden sich kennenlernten, Freundschaften schlossen und Beziehungen anknüpften, sondern sie zeigten auch, wie das Schiesswesen mit dem Volke verwachsen war. Das ist eine Ueberlieferung, die auch heute mehr denn je hochgehalten und gepflegt werden muss.

Es war wichtig, dass im Laufe der Zeit auch auf dem Lande Schützengesellschaften entstanden, denen die Obrigkeiten die gleiche Unterstützung angedeihen liessen wie in den Städten. Auch als die Zeiten kamen, in denen dem Wehrwesen nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wurde, erfreute sich das Schiesswesen noch einer gewissen Unterstützung und Förderung von seiten der Behörden. Von 1600 an wurden in Bern für die

Uebungen Schützenmeister ernannt und Gaben für diejenigen Schützen ausgesetzt, die mit der eigenen Waffe darauf schiessen wollten. Zürich setzte um die Mitte des XVII. Jahrhunderts sechs Schiessstage im Jahre fest. Auch im Kanton Bern fanden obligatorische Schiessübungen statt und im Jahre 1616 gab es in 44 Vogteien (Bern und die umliegenden Ortschaften nicht inbegriffen) 152 Schiessstände mit 9729 Musketieren, die ihre Schiesspflicht erfüllt hatten und gabenberechtigt waren. Ferner wurden Schiessberichte einverlangt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst 1668 zwei Drittel der Mannschaft mit der Muskete ausgerüstet waren.

1707 wurde für das Waadtland eine gedruckte Schiessordnung erlassen. Um die stets zunehmenden Uebungen unter eine gewisse Kontrolle zu stellen, ernannte die Berner Regierung « Trüllmeister », die « von einer Schiessstatt zur andern zogen, die Uebungen leiteten, mit den Schützen zu exerzieren und ihnen die Feuergriffe und Vorschriften beizubringen hatten ». Das Trüllen scheint aber bei den Schützen nicht sehr beliebt gewesen zu sein.

Der innere Zerfall der Eidgenossenschaft infolge der Entfremdung zwischen den Regenten und Regierungen und das Schwinden des Gemeinsinns, das die Wahrung gemeinsamer Interessen immer mehr ausschloss, indem die Orte und Stände hauptsächlich nur an sich dachten, ging am Schiesswesen nicht spurlos vorüber. Wenn man sich früher mit dem Willen, die Wehrhaftigkeit zu fördern, in gemeinsamen Veranstaltungen zusammengefunden hatte, bei denen auch eine berechtigte Geselligkeit gepflegt wurde, so « traten an Stelle der schönen Freischiessen Anlässe, deren Inhalt und Art nicht mehr weit über den gewöhnlichen ländlichen Lustbarkeiten und Volksspielen stunden, meist auch nicht mehr von den Orten und Gesellschaften, sondern von spekulativen Köpfen veranstaltet waren ». Damit wurde das Schiessen zur Nebensache, « lässige Handhabung der Disziplin war an der Tagesordnung ». Da halfen auch äussere Massnahmen wie Vor-

schriften, mochten sie auch noch so streng sein, nichts; denn der innere Sinn und Zweck der Pflege der Schiessfertigkeit war verlorengegangen.

Die Erkenntnis von diesem Zerfall des freiwilligen Schiesswesens mag einsichtige Männer dazu veranlasst haben, dieses durch die Errichtung von Scharfschützenkompagnien für das Wehrwesen nutzbar zu machen. Bahnbrechend für diese Bestrebungen war die Tätigkeit des Hauptmanns Salomon Landolt, später Landvogt von Greifensee, der im Jahre 1770 dem Kriegsrat von Zürich seine Jägerkompagnie, bestehend aus 40 Scharfschützen, vorführte. Das Beispiel fand Nachahmung. Bald verfügte der Kanton über fünf Kompagnien zu 100 Mann. Auch Bern blieb nicht zurück. Im Jahre 1768 wurden 4 Scharfschützenkompagnien errichtet, von denen zwei im Waadtländer Oberland ausgehoben und für den Dienst im Gebirge ausgebildet waren. 1794 verfügte Bern über 14 Scharfschützenkompagnien und 8 Gebirgs-Scharfschützenkompagnien.

Diese vortrefflichen Truppen haben bei dem Zusammenbruch vier Jahre später die Waffenehre bewahrt. Man erinnere sich nur an die Scharfschützenkompagnien von Tscharner und Schnyder und die Jägerkompagnie Seiler, die im Gefecht bei Neuenegg, unbeirrt durch das Versagen anderer Truppen, den Kampf mit der feindlichen Uebermacht wieder aufnahmen und eine siegreiche Entscheidung herbeiführten.

Am gleichen 5. März 1798 verteidigte die aus Einheimischen bestehende Scharfschützenkompagnie Pittet das Dorf la Forclaz im Ormondstal gegenüber sechs französischen Kompagnien mit grösster Tapferkeit. Durch ihre sicheren Schüsse brachten sie den Gegnern grosse Verluste bei und konnten erst zum Weichen gebracht werden, als der Ort in Brand gesteckt wurde. Auch bei dem Col de la Croix (zwischen Ormonds-dessus und Gryon) kam es am nämlichen Tag zum Kampf. Oberst Fornerot griff mit drei Bataillonen den Pass an, der von der Land-

wehr-Scharfschützenkompagnie Fischer verteidigt wurde. Nach vierstündigen vergeblichen Anstrengungen mussten die Franzosen mit einem Verluste von 400 Toten und Verwundeten sich nach Bex zurückziehen.

In den Kämpfen der Schwyzer Anfang Mai 1798 zeichneten sich die Scharfschützen in gleicher Weise aus. So leisteten 400 Mann am Kiemen nördlich Immensee gegenüber einer zehnfachen Uebermacht einen erfolgreichen Widerstand, vor dem sich die Franzosen nach sechsstündigem Kampfe auf Meierskappel zurückzogen. Auch auf beiden Seiten des Zugersees — am Rufiberg, zwischen Walchwil und Arth, sowie an den Hängen des Rigiberges bei Immensee — konnten die Franzosen gegenüber dem Feuer der Scharfschützen nichts erreichen und mussten den Rückzug antreten.

Bekannt sind die ausserordentlichen Leistungen der Nidwaldner Schützen am 8. und 9. September 1798, welche einen wahrhaft heldenmütigen Widerstand geleistet und dem Feinde schwere Verluste beigebracht haben. Sie mussten am Ende unterliegen, aber ihre Taten bleiben unvergessen.

Auch die Scharfschützenkompagnien, die im Kriegsjahr 1799 auf seiten der Franzosen kämpfen mussten, machten ihrem Namen alle Ehre. Mitte August haben sich die Waadtländer Jägerkompagnie vom 2. Lémanbataillon im Gebirge und zwei Zürcher Scharfschützenkompagnien am Unterlauf der Aare ausgezeichnet und die Entscheidungen in den betreffenden Unternehmungen zugunsten der Franzosen herbeigeführt.

Für die von Massena befohlene Zurückerobung des Gotthard hatte der damit beauftragte General Lecourbe einen Angriff in fünf Kolonnen angesetzt. Eine derselben, unter Loison, sollte mit 3 Bataillonen, 2 Grenadierkompagnien und den Waadtländer Schützen von Meiringen aus über den Sustenpass durch das Maiental nach Wassen im Reusstal gelangen. Das rechtzeitige Eintreffen dieser Kolonne war von entscheidender Bedeutung. Den Tal-

ausgang aus dem Maiental sperrte eine Schanze, die von 400 Oesterreichern mit 3 Geschützen besetzt war. Die in manchem Kampfe bewährten Grenadiere stürmten viermal vergebens. Erst die Waadtländer Schützen brachten die Entscheidung, indem sie die das Werk beherrschenden Höhen der « wildenen Lauenen » erstiegen, die weitere Bedienung der Geschütze durch ihre sichern Schüsse verunmöglichten und so den feindlichen Widerstand brachen.

Nicht nur einen taktischen, sondern man kann sagen einen strategischen Erfolg erreichten die Zürcher Scharfschützenkompagnien um die gleiche Zeit bei Klein-Döttingen. Als die Russen sich bei Zürich mit den Oesterreichern vereinigt hatten, versuchte Erzherzog Karl vor seinem Abmarsch aus der Schweiz mit überlegenen Kräften den linken Flügel der Franzosen zu umgehen, in den Rücken Massenas zu gelangen und ihn so zum Verlassen der Schweiz zu zwingen. Zu diesem Zwecke wollte er mit 50 000 Mann bei Klein-Döttingen über die Aare setzen. Unter dem Schutze einer zahlreichen Artillerie wurde versucht, eine Schiffbrücke zu schlagen. Das Unternehmen scheiterte an dem wohlgezielten Feuer der Zürcher Scharfschützen, dem die Pontoniere erlagen. Damit war die grosse Gefahr für Massena beseitigt, der Feldzug hatte eine andere Wendung genommen.

Es war daher zu begreifen, dass in Erinnerung an diese Tatsachen in den Wehrgesetzen der Folgezeit den Scharfschützen eine besondere Stellung eingeräumt wurde, indem sie eine eigene Waffengattung bildeten. So sollten sie nach dem Militärreglement der Eidgenössischen Kontingentstruppen vom Jahre 1807 neben den rund 10 500 Mann Infanterie einen Bestand von 890 Mann aufweisen. 1817 wurden in Auszug und Reserve je 20 Kompagnien zu 100 Mann gebildet; zu den Brigaden gehörten in der Regel 3—4 Infanteriebataillone und 2 Kompagnien Scharfschützen. Bei der Rekrutierung wurde als Bedingung für die Einteilung zu dieser Spezialwaffe ein « gutbestandenes Probeschiessen » verlangt. Die Scharfschützen hatten sich

jährlich an 6 Sonntagen auf bestimmten Schiessplätzen im Zielschiessen zu üben.

Ueber die Verwendung dieser Waffengattung bestimmt der § 2 des Reglementes von 1822 für die Eidgenössischen Scharfschützen folgendes:

Die Scharfschützen sollen vorzüglich bei folgenden Gelegenheiten gebraucht werden:

1. Bey der Besetzung und Vertheidigung fester Punkte, als Gebirgspässe, Verschanzungen, Dörfer, Verhaue, Flussufer usw.

2. Bey der Vertheidigung aller Positionen, in welche des Terrains wegen nicht wohl Artillerie hingebraht werden kann.

3. Bey den für die Waffe der Scharfschützen sich vorzüglich eignendem Dienste bei Belagerung und Vertheidigung fester Plätze und Feldverschanzungen.

4. Als Bedeckung der Artillerie, um derselben die feindlichen Plänkler fernzuhalten.

5. Als Begleitung wichtiger Rekognoscierungen.

6. Bey Aufstellung grosser Truppenmassen können die Scharfschützen, um die Flanken zu decken oder um die in den Heeresabteilungen durch das Terrain oder aus andern Ursachen entstehenden Intervalle und schwachen Punkte zu beobachten und zu vertheidigen, aufgestellt werden. Es kann auch

7. jedem wichtigen Vorposten eine Abteilung Scharfschützen zugegeben werden, welche hauptsächlich, wenn der Vorposten ohne Artillerie ist, geeignet sind, den Feind bei einem versuchten Angriff eine Zeitlang fernzuhalten. — Es sind auch

8. die Scharfschützen in Verbindung mit leichten Truppen zum Gefecht als Tirailleur zu verwenden, indem die leichten Truppen durch eine verhältnismässige beigegebene Anzahl Scharfschützen an Wirksamkeit sehr gewinnen, währenddessen solche durch das schnelle Feuer und durch das Bajonett der Infanterie vor Ueberraschungen

gesichert sind und so mit Musse ihre Schüsse abgeben können.

Der Unterricht der Scharfschützen hat sich besonders auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) Soldaten- und Pelotonschule und der zerstreuten Ordnung.

b) Instandhaltung der Bewaffnung.

c) Distanzenschätzen in jedem Terrain auf wenigstens 700 Schritt.

d) Zielschiessen bis auf 700 Schritt auf verschiedenem Terrain.

Für den ersten Unterricht sollen nie mehr als 20 bis 30 Mann zusammen genommen werden. Die Ausbildung hat in Rotten von 2—6 Mann individuell zu geschehen.

Mit dem Gesetz von 1874 wurden die Scharfschützen als Spezialwaffe aufgehoben, sie waren als « Schützen » neben den Füsiliern eine Untergattung der Infanterie. Jede Armeedivision hatte neben den 2 Infanteriebrigaden ein Schützenbataillon. Seit 1907 sind sie in die Truppenkörper eingegliedert.

Für die Bewaffnung bildete der 1851 eingeführte Stutzer (Kal. 10,2—11,1 mm) einen grossen Fortschritt, der 1866 in einen Hinterlader, System Amsler, umgeändert und im nächsten Jahr durch das amerikanische Peabodygewehr ersetzt wurde. 1872 erhielten die Schützen den Vetterli-Repetierstutzer 10,4 mm.

So kann man sagen, dass die Scharfschützen die Ueberzeugung von der Wichtigkeit einer guten Schiessausbildung für die Wehrhaftigkeit und die Freude am Schiessen auch während den traurigen Zeiten des Niedergangs betätigt und hochgehalten haben. Sie brachten auch persönliche Opfer, indem sie für Bekleidung und Ausrüstung selber aufzukommen hatten, besonders durch die Anschaffung ihrer damals ziemlich teuren Stutzer auf eigene Kosten. Sie waren sich klar, dass ihr Zweck nur durch Wiederbelebung früherer Vereinigungen und Gründung neuer Gesellschaften erreicht werden konnte. So

entstanden schon 1802 im Waadtland die « Laboueurs de Rances », zwei Jahre später wurden in Schwyz auf Veranlassung der Behörden die Schützengesellschaften wieder gebildet und 1818 verfügte ein behördliches Dekret der Berner Regierung die Bildung von « Amtsschützengesellschaften » mit ihren Untersektionen in allen grössern Ortschaften.

Alle diese Bestrebungen führten im Jahre 1824 naturgemäss zum Zusammenschluss der schiessfreudigen Bürger und Wehrmänner des ganzen Landes im Schweizerischen Schützenverein. Wenn man sich die ersten Statuten dieser für unser Wehrwesen so wichtigen Vereinigung und die Vorarbeiten zu dem ersten eidgenössischen Freischieszen in Aarau vergegenwärtigt, so erkennt man ohne weiteres den grossen Ernst, die Liebe zum schweizerischen Vaterland und den Weitblick, welche die Gründer beseelt und geleitet hat. Man fühlt heraus, da waren Männer am Werk, welche die schweren Jahre des Krieges, des Verlustes der Unabhängigkeit, der Erniedrigung und der Not miterlebt und noch nicht vergessen hatten, die den Willen bezeugten, nach Kräften das Ihre beizutragen, dass solche Zeiten nicht wiederkehren durften. So wird der Zweck des Schweizerischen Schützenvereins mit folgenden Worten bestimmt: « Ein Band mehr zu ziehen um die Herzen der Eidgenossen, die Kraft des Vaterlandes durch Eintracht und nähere Verbindung zu mehren und nach eines jeglichem Vermögen gleichzeitig zur Förderung und Vervollkommnung der schönen sowie für die Verteidigung der Eidgenossenschaft höchstwichtigen Kunst des Scharfschiessens beizutragen ». Es ist auch hervorzuheben, dass die Behörden von Anfang an den Wert dieser Vereinigung eingesehen und sie verständnisvoll gefördert haben. Sie hatten auch allen Grund dazu; denn der Schützenverein war nach Kräften bemüht, « Hand in Hand mit der schützenmässigen Ausbildung Vertrauen und Selbstbewusstsein des Volkes » zu heben und das Verantwortlichkeitsgefühl für die « sehr im argen liegende Landes-

verteidigung » zu wecken. Mehr als einmal hat bei den Einmischungsversuchen des Auslandes der Schützenverein « den Behörden den Rücken gestärkt ».

So versammelte sich im Herbst 1832 in Knutwil eine grosse Zahl von Schützen und Vaterlandsfreunden zum Zwecke « wirksamerer Verteidigung des Landes », um sich unter der Führung des Schweizerischen Schützenvereins in einer « Nationalen Vereinigung » zusammenzuschliessen.

Im Jahre 1838, als die Schweiz durch Frankreich bedroht war, wurde dieser Gedanke einer militärischen Organisation des Schweizerischen Schützenvereins in der Weise verwirklicht, dass die Generalversammlung in St. Gallen beschloss, eine « Kundgebung an die Schweizer-schützen » zu erlassen mit der Aufforderung an die Vereine, im Falle eines Angriffs sich zu organisieren, « bis aufs Äusserste den Feind zu bekämpfen und Gut und Leben dem Vaterlande zu weihen ». Dabei war es selbstverständlich, dass sich diese freiwilligen Schützenkorps in enger Verbindung mit den Behörden dem Führer der aufgestellten eidgenössischen Truppen zur Verfügung stellten. Die Vorschriften für die « Militärische Organisation des Schweizerischen Schützenvereins » zeigen deutlich, dass diese Schützenkorps in keiner Weise als Freischaren zu betrachten waren, sondern in aller Form den militärischen Kräften des Landes angegliedert sein wollten. Naturgemäss kamen nur Schützen in Betracht, die « im eidgenössischen Bundesheer nicht eingeteilt » waren. Es sollten Kompagnien von 100 Mann aufgestellt werden, jede derselben hatte nach Art. 6 « die gleiche Einteilung wie eine nach eidgenössischem Reglement gebildete Scharfschützenkompagnie », vier Kompagnien konnten in einem Bataillon unter einem « Schützenmajor » vereinigt werden. In Art. 12 wird die Ausrüstung vorgeschrieben: ein Stutzer samt Waid sack und Munition, als Erkennungszeichen die eidgenössische Schützenkokarde, als Kleidung ein kurzer grüner Rock mit einer Reihe Knöpfe. Für das übrige sollte möglichste Gleichförmigkeit erzielt werden.

Wichtig ist Art. 13: « Alle Schützen verpflichten sich, durch ihre Einschreibung in das Schützenkorps in Betreff der Disziplin und der Strafen in allen Punkten sich den Bestimmungen des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches zu unterziehen ».

Während des sog. « Neuenburgerhandels » 1856/57 wurde diese Organisation mit grossem Eifer in die Tat umgesetzt, so dass der Schweizerische Schützenverein nicht unwesentlich zur Stärkung des Willens zum Widerstand beitrug. Der Bundesrat übernahm es, für die Schützenkorps Verpflegung und Munition zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1861 unterzog das Zentralkomitee des Schützenvereins die Vorschriften « einer zeitgemässen Durchsicht », wobei Pflichten und Rechte näher bestimmt wurden.

Als 1866 der Krieg zwischen Preussen und Oesterreich ausbrach, wurde ebenfalls die Aufstellung von Schützenkorps in Aussicht genommen und das Eidgenössische Militärdepartement erliess sogar eine « Verordnung über Bildung und Verwendung von freiwilligen Korps ».

Es ist einleuchtend, dass für die Entwicklung des Schiesswesens die Bewaffnung eine wesentliche Rolle spielte. Solange der Stutzer mehr oder weniger das Feld beherrschte, indem die grosse Masse der Gewehrtragenden noch über keine eigentliche Präzisionswaffe verfügte, wurden grosse Kreise von Wehrmännern, und zwar gerade diejenigen, welche die Ausbildung im Schiessen am nötigsten hatten, nicht erreicht. Aber erfreulicherweise machte sich in den fünfziger und anfangs der sechziger Jahre ein vermehrtes Interesse für unser Schützenwesen geltend. Allgemein « erörterte man öffentlich und in privaten Kreisen den Wert einer einheitlichen Bewaffnung aller Gewehrtragenden ». Dazu war eine Präzisionswaffe mit einheitlicher Munition nötig. In enger Verbindung damit stand naturgemäss die Frage der Schiessausbildung, und es war klar, dass in richtiger Erkenntnis des Ungenügens derselben mit Nachdruck ein gründlicher Schiessunterricht

verlangt wurde; denn die Einführung einer bessern Waffe genügte nicht, man musste sie auch zu gebrauchen wissen. Im Jahre 1863 war das Verlangen nach einer neuen Schusswaffe erreicht, indem die Infanteriebataillone ein Gewehr erhielten, das in seinen Leistungen befriedigen konnte und « auch vor der Standscheibe » gut verwendbar war; bronzierter Lauf, Kaliber 10,4, vier konzentrische Züge, Quadrantenvisier und vierkantiges Stichbajonett.

Damit war einer neuen Entwicklung die Bahn eröffnet; « denn von nun an durfte es jeder Gewehrtragende getrost wagen, mit den gefürchteten Scharfschützen in friedlichem Wettkampf sich zu messen ». Das militärische Schiesswesen ausser Dienst musste so — getragen von dem allgemeinen Interesse an diesen Fragen — eine starke Förderung erfahren. Nun hatte schon im Jahre 1862 die Bundesversammlung sich veranlasst gesehen, « da die für die Infanterie gewünschte Schiessfertigkeit in den Wiederholungskursen weder gefördert noch erhalten werde », zu bestimmen, dass « für die Zielübungen besondere Tage anzusetzen seien, entweder im Anschluss an die Wiederholungskurse oder dann in den Stammbezirken in angemessenen Abteilungen unter militärischer Leitung ». Die Jäger hatten entweder jährlich 15 Schüsse oder alle zwei Jahre 20 Schüsse, die Füsiliere 10, beziehungsweise 15 Schüsse abzugeben. Von der Reserve verlangte man alle zwei Jahre 10 Schüsse.

Es zeigte sich bald, dass mit diesen geringen Anforderungen die Schiessfertigkeit nicht in gewünschtem Masse gefördert werden konnte. Aber auch die Freude am Schiessen liess sich auf diese Weise kaum erreichen; denn diese Tage nach den Wiederholungskursen oder die Uebungen « in angemessenen Abteilungen unter militärischer Leitung » mussten den Wehrmännern als eine dienstliche Mehrbelastung erscheinen. Die Behörden sahen ein, dass ein anderer Weg beschritten werden musste, « sie suchten die Gewehrtragenden den freiwilligen Schiess-

vereinen zuzuführen». Das bedingte eine nicht nur wie bisher moralische Unterstützung derselben, sondern man musste ihnen ihre Aufgabe auch durch materielle Leistungen erleichtern. Daher erliess der Bundesrat am 13. März 1864 das «Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schiessvereine zu verabfolgenden Unterstützungen». Um diese zu erhalten, wurden folgende Bedingungen aufgestellt:

1. Der Schiessverein muss jedem in der Miliz eingeteilten und zudem in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Schweizerbürger den Eintritt in den Verein gestatten.

2. Der Verein muss wenigstens 15 Mitglieder stark sein.

3. Die Schiessübungen sollen ausschliesslich mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition stattfinden.

4. Es soll wenigstens auf drei Distanzen geschossen werden, unter welchen sich für den Stutzer und das neue Järgergewehr die Distanz von 400 Schritt und eine weitere von wenigstens 600 Schritt befinden muss. Für das umgeänderte Infanteriegewehr mögen 400 Schritt als Maximum genügen.

5. Jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an drei Uebungen teilzunehmen und im ganzen mindestens 50 Schüsse zu tun, angemessen verteilt und auf verschiedene Distanzen.

6. Es soll nur auf Scheiben nach eidgenössischer Vorschrift (reglementarische Grösse und eingezeichnete Mannsfigur) geschossen werden.

Nach Art. 4 bestand die Unterstützung, welche die Eidgenossenschaft leistete, in der Vergütung von Munition für 25 Schüsse für jedes Mitglied eines Vereins, in welchem die vorgenannten Bedingungen erfüllt werden und insofern der betreffende Kanton die Vergütung für ebenso viele Schüsse oder eine dieser gleichkommende Unterstützung leistet.

Der Bund war zudem bestrebt, durch Ausrichtung von Schiessprämien in Schulen und Kursen die Schiessfähigkeit zu fördern. Diese Massnahmen bedeuteten im ganzen Schiesswesen einen grossen Fortschritt, indem einerseits die Vereine zur Mitarbeit bei der Schiessausbildung in der Armee herangezogen wurden und damit an Bedeutung gewannen, und anderseits die Grundlage geschaffen wurde, im Volke das Verständnis für eine richtige Schiessausbildung und die Freude am Schiessen zu mehrten und «dem Schiesswesen einen kräftigen Impuls zu verleihen». Solange aber den Kantonen der Unterricht der Infanterie zukam, war es schwierig, den Vorschriften überall Nachachtung zu verschaffen. Das änderte sich erst, als mit der Militärorganisation von 1874 klare Verhältnisse geschaffen wurden. In dem letzten Teil des Art. 104 war nun bestimmt: «Die Kompagnieoffiziere und die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie und der Schützen des Auszuges sind in denjenigen Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht erhalten, zu Schiessübungen, sei es in freiwilligen Schiessvereinen oder in besonders angeordneten Vereinigungen, verpflichtet». Damit war die ausserdienstliche Schiesspflicht gesetzlich festgelegt, allerdings nur für die Infanterie.

In der Verordnung des Bundesrates vom 29. November 1876 betr. die Förderung des freiwilligen Schiesswesens wurden die bisherigen Bestimmungen erweitert; man machte einen Unterschied zwischen Mitgliedern der Vereine und Mitschiessenden. Besonders erwähnenswert ist der Art. 13 derselben, der folgendermassen lautet: «Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schiessübungen gut geleitete und gut ausgeführte militärische Uebungen, wie Märsche, Sicherungsdienst, Tirailleurübungen im Feuer vor der Scheibe verbinden, oder welche zweckmässig angeordnete Schiessübungen auf unbekannte Distanzen abhalten, können vom Bunde besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden».

Besondere Aufmerksamkeit erforderten diejenigen, die ihre Schiesspflicht nicht in einem Verein erfüllten. Sie hatten gemäss Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1879 einen Nachschiesskurs von drei Tagen zu bestehen, gleichzeitig sollte es möglich sein, neben den Schützengesellschaften in Vereinigungen von mindestens 15 Teilnehmern unter Leitung von Offizieren die vorgeschriebenen Schüsse abzugeben. Das Ergebnis dieser Massnahmen war in der Beziehung günstig, dass die Schiesspflicht zahlenmässig besser erfüllt wurde, indem die Zahl der Nachschiesspflichtigen, die im Jahre 1877 noch 65 % aller Schiesspflichtigen betrug, drei Jahre später auf 7 % zurückging. Anders stand es mit der Schiessfertigkeit. Es zeigte sich, dass nur in den Schiessvereinen die Leistungen befriedigten, während bei den « Vereinigungen » und den « Mitschiessenden » die Resultate nach einem offiziellen Kreisschreiben « geradezu kläglich » waren. Das mochte davon herrühren, dass in den Erlassen von 1876 und 1879 das Schiessen in den Vereinen als das Gewöhnliche, das militärische Schiessen in besondern Vereinigungen als Ausnahme oder zum Teil sogar als Strafe für die Unterlassung der unentbehrlichen Uebungen im Schiessen betrachtet wurde.

So zeigte es sich, dass im Schiesswesen ausser Dienst rein militärische Organisationen aus Mangel an Können und Wollen der Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie versagten; auch die « Mitschiessenden » bewiesen nicht das nötige Pflichtbewusstsein, während nur in den Schiessvereinen ernsthaft geübt wurde. Auf Grund dieser Erfahrungen wurde in der Verordnung vom 16. März 1883 der Vereinszwang vorgeschrieben. Zur Erfüllung der Schiesspflicht musste die eigentliche Mitgliedschaft erworben werden. Freie Vereinigungen waren nicht mehr gestattet. Neben der Art der Uebungen und der Zahl der Schüsse wurde auch eine allerdings bescheidene Minimalleistung vorgeschrieben. Diejenigen, welche die verlangten Uebungen nicht geschossen oder nur die Hälfte des

Minimums erreicht hatten, wurden zu besondern Uebungen ohne Sold und Reiseentschädigung einberufen.

Neben diesen wertvollen organisatorischen Fortschritten war der innere Ausbau des Schiesswesens etwas zu kurz gekommen. Das mochte mit der weitverbreiteten Auffassung zusammenhängen, dass « jeder Schweizer ein geborener Schütze » sei und demnach das Durchschiessen einer Anzahl Uebungen genüge. Man übersah, dass wie für jede militärische Tätigkeit, so besonders bei der Schiessausbildung seelische Momente massgebend sind und diese « eines grundlegenden unbedingt ausreichenden und vor allem individuellen Unterrichts » bedarf. Die Tatsache, dass die Zahl der schwachen Schützen bei weitem überwiegt, wurde zu wenig berücksichtigt, es wurde ihnen zugemutet, mit einigen « Vorübungen » sich die Schiessfertigkeit anzueignen. Nun ist aber das Schiessen eine Kunst, die nach aussen und innen gelernt und gelehrt sein will. Sie ist nicht gleichsam eine mechanische Verrichtung, sondern sie erfordert die ganze innere Anteilnahme der Schützen, die sich in der Handhabung der Waffen mit Begeisterung und Freude äussert. Dazu gehören Erfolge, die ohne ernste Arbeit nicht erreicht werden können. Bleiben sie aus, so entstehen Missmut und Verbitterung, die Erfüllung der Schiesspflicht wird von den « Muss-Schützen » als lästig empfunden, was für die Dienstfreudigkeit wenig förderlich ist.

Anfang der Achtzigerjahre verbreitete sich zudem die neue Lehre des russischen Oberstleutnants Wolozkoi über das Gewehrfeuer im Gefecht, die viel Staub aufwirbelte. Das war zu begreifen; denn er bewies, « dass es im Kampfe nicht mehr auf den genauen Schuss ankomme, indem es ausgeschlossen sei, dass der einzelne Schütze unter dem Eindruck und der Wirkung des feindlichen Feuers noch richtig zu schiessen imstande sei ». « Das Gewehr fliegt unbewusst empor, der Finger drückt unbewusst auf den Abzug, der Schuss geht los — nicht eine Folge zwecksichern Wollens, ein Produkt des blinden Zufalls ». Man

musste daher lediglich darnach trachten, mit einer Geschossgarbe den Gegner zu vernichten, und das konnte mit dem « waagrechten Anschlag » erreicht werden. Damit musste naturgemäss die bisherige Schiessausbildung mit dem Zweck, den Infanteristen zu einer genauen Schussabgabe mit dem Willen, das Ziel zu treffen, fähig zu machen, als unnötig erscheinen. Der Mann wurde so nur der Teil einer grossen Maschine, die einfach auf Grund von genau berechneten Geschossgarben eingesetzt werden musste, um die errechneten Trefferprozente zu erreichen.

Die Richtigkeit dieser neuen Lehre wurde durch zahlreiche kriegsgeschichtliche Beispiele zu beweisen versucht. Sie fand bei uns — im Lande der Schützen — ziemlich viele Anhänger; denn wenn es nicht mehr nötig war, der Schiessausbildung so viel Mühe zu widmen und man sogar das Schiessen mechanisieren konnte, weshalb sollte man nicht auch noch diese Kunst eindrillen? Wie so manches, das vom Ausland kommt, bei uns oft rasch Anklang findet, so ging es auch mit dem « waagrechten Anschlag » und der Geschossgarbe Wolozkois. Dies war hauptsächlich in den Kreisen der Fall, die den eigentlichen Sinn unseres Schiesswesens nicht erkannt hatten oder nicht einsehen wollten. Man kann sich denken, welche Wirkung diese Lehre auf unser Schiesswesen haben musste, wenn sie allgemein Nachachtung fand. Glücklicherweise kam es nicht so weit; denn bei ruhiger Ueberlegung kam man zu andern Schlussfolgerungen. Nicht nur liessen sich ebensoviele Beispiele aus der Kriegsgeschichte als Gegenbeweis anführen, sondern « eine tiefere Einsicht in das Wesen des Krieges » zeigte, dass auch « die Schusswirkung sich nicht in starre Formeln einsperren lässt ». Solange die starke Rauchentwicklung das Zielen erschwerte oder verunmöglichte und die technisch noch unvollkommenen Waffen die Leistungen des Schiessenden nachteilig beeinflussten, mochten die schlechten Trefferresultate, welche die Grundlage der Lehre Wolozkois bil-

deten, verständlich erscheinen. Das änderte aber mit der Vervollkommnung der Waffen. Trotzdem der « waagrechte Anschlag » kaum irgendwo in dem vorgeschlagenen Sinn Eingang fand, so hat er doch bei uns während mehrerer Jahre die Schiessausbildung nachteilig beeinflusst. In den Schiessinstruktionen machte sich ein Wust von mathematischen Formeln breit, dem der Truppenoffizier mit öder Verständnislosigkeit gegenüberstand; der Schiessunterricht litt unter schablonenhafter und überstürzter oder aber geringschätziger Behandlung. Bei den kurzen Diensten schien man möglichst wenig Zeit für die Schiessausbildung erübrigen zu können.

Mit der Zeit besann man sich wieder eines Bessern, man erkannte von neuem den Wert der Schiessausbildung vom erzieherischen Standpunkte aus. Der Genaussschuss kam wieder zu Ehren. Dieser kann aber mit der « mechanischen Fertigkeit » nicht erreicht werden, sie « darf nur als die notwendige Vorbereitung für das eigentliche wesentliche Unterrichtsziel betrachtet werden. Das wesentliche Unterrichtsziel ist aber die Erziehung zuerst zur bewussten, nachher zur unbewussten, gewohnheitsmässigen Willensanspannung, die Erziehung zum Treffenwollen und Treffkönnen ». Der Einwand, im Gefechtslärm werde das Ergebnis dieser Erziehung verlorengehen, ist nicht stichhaltig; denn, wenn der Schütze dazu gebracht werden kann, unter allen Umständen nur einen gutgezielten Schuss abzugeben, so ist er am besten in der Lage, den Eindrücken des Gefechtsfeldes Widerstand zu leisten. Er geht nicht seelisch in der Masse unter, sondern er bleibt sich bewusst, wieviel von seiner Tätigkeit abhängt, er wird zum « selbstzweckbewussten Kämpfer ». Auf Grund der bisherigen Kriegserfahrungen wurde darauf hingewiesen, dass « eine Truppe, in welcher jeder einzelne die Ueberzeugung, das Bewusstsein und den festen Willen hat, im Gefecht nur Zielschüsse abzugeben, die grössten Erfolge erreichen muss ».

So hatte sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines gründlichen, individuellen Anfangsunterrichts im Schiessen wieder durchgesetzt. Das übte auch auf die Tätigkeit der Schützenvereine eine Wirkung aus, indem ihnen mehr als bisher die Erhaltung und Förderung der Schiessfertigkeit zukam. So trat das freiwillige Schiessen immer mehr in den Dienst der Armee. Dieser Fortschritt kommt in der Verordnung vom 15. Februar 1893 zum Ausdruck. In Ausführung derselben hatten die kantonalen Militärbehörden eine oder mehrere Schiesskommissionen von 3—7 Mitgliedern zu ernennen, die je für eine Gruppe von acht Schiessvereinen zu sorgen hatten, von denen wenigstens der Präsident ein dem Auszug oder der Landwehr angehörender Offizier sein musste. Diese Schiesskommissionen hatten unter anderm in den Vereinen die Schiessprogramme zu erklären, die Durchführung derselben durch den Besuch einzelner Uebungen zu überwachen, die Schiessberichte entgegenzunehmen und über mangelhafte Schiessplätze und Schiessseinrichtungen zu berichten. Für jeden Divisionskreis ernannte das Eidgenössische Militärdepartement einen Stabsoffizier als Schiessoffizier, der dem Waffenchef der Infanterie unterstellt war und den Schiesskommissionen an die Hand gehen sollte. Jedes Jahr finden unter dem Vorsitz des Waffenchefs der Infanterie und unter Zuziehung des Schiessinstructors der Armee Besprechungen der Schiessoffiziere statt, wobei die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres und die Schiessprogramme behandelt werden.

So wurde ein zweckmässiges Zusammenwirken der Schützenvereine mit den militärischen Behörden erzielt. Einen weitem Fortschritt brachte die « Schiessvorschrift für die schweizerische Infanterie vom Jahre 1905 », in welcher auf die Bedeutung der Tüchtigkeit der Schiesslehrer hingewiesen wird, « er soll selbst ein guter Schütze sein, damit er dem Mann als Vorbild dienen kann ». Ferner wird vorgeschrieben, dass « der Schiessunterricht einzelnen unter Berücksichtigung von Beanlagung und Kör-

perbau des Mannes » und stufenweise zu erteilen sei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass « Genauigkeit in der Ausführung wichtiger ist als Gleichmässigkeit ». Ferner: « Schlechtem Schützen muss gesonderter Unterricht durch geeignetes Lehrpersonal erteilt werden ». Besonders zu erwähnen ist Ziffer 275: « Die Offiziere und Unteroffiziere haben die Pflicht, ihre im Dienst erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auch ausser Dienst zur Hebung der Schiessfertigkeit der Soldaten zu verwenden, indem sie in den freiwilligen Schiessvereinen als Leiter und Schiesslehrer mitwirken. — Sie müssen durch fortwährende Uebung ihre Schiessfertigkeit erhalten ».

Der Erlass dieser Schiessvorschrift fiel in die Zeit der Vorarbeiten für das neue Wehrgesetz 1907; es ist daher zu verstehen, dass das Schiesswesen gebührend berücksichtigt wurde, und zwar im Sinne eines « grossen Schrittes nach vorwärts ». Die Schiesspflicht war jährlich zu erfüllen, und zwar nicht nur von den Gewehrtragenden der Infanterie, sondern von allen mit Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffizieren, Gefreiten und Soldaten des Auszuges und der Landwehr und von den Subalternoffizieren dieser Truppen. Zur Erleichterung dieser vermehrten Tätigkeit in den Vereinen hatte der Bund Schützenmeisterkurse anzuordnen. Er hat ferner denjenigen Schützengesellschaften und Bestrebungen, welche sich mit einer militärischen Vorbildung der Jünglinge vor dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter befassen, zu unterstützen.

Mit dem « Schiessprogramm für das Schiessen ausser Dienst vom 5. November 1913 » wurde gleichsam in der Zusammenarbeit zwischen Armee und Schiessvereinen der Schlußstein gesetzt. Dieses Programm schrieb die Mindestleistung, welche 1908 noch auf die Schulen und Kurse beschränkt war, auch für das Schiessen ausser Dienst vor. Nun war eine Verbindung zwischen Armee und Schützengesellschaften herbeigeführt, die der Wehrhaftigkeit des Volkes nur von grösstem Nutzen sein kann; « die Schützenvereine haben sich zu dem ausgewachsen, das

den Gründern des Schweizerischen Schützenvereins vorschwebte, zu eigentlichen Pflanzstätten der vaterländischen Schiesskunst, dies namentlich durch das grosse Vertrauen der obersten Behörden, die es wagten, das Einzelschiessen aus den Wiederholungskursen zu entfernen und es in die Vereine zu verlegen ».

Bis dieses Ziel erreicht war, bedurfte es auch in den Kreisen des Schweizerischen Schützenvereins langjähriger, zielbewusster Arbeit; denn die Zusammenarbeit mit der Armee fand nicht von Anfang an bei allen Schützen das richtige Verständnis. Das ist in gewissem Sinne zu begreifen. Wenn man sich erinnert, wie lange es währte, bis die Vereinheitlichung des Wehrwesens unter der Leitung des Bundes zustande kam, so musste man erwarten, dass viele Schützen weniger an die Förderung der allgemeinen Schiessfertigkeit als an sich dachten und naturgemäss im Laufe der Zeit auf alle möglichen Künsteleien verfielen, um eine möglichst grosse Vollkommenheit zu erlangen. Sie hielten sich an den « Stand ». Aber glücklicherweise fanden sich bald Schützen, die dem « Feld » zustrebten, mit andern Worten, die nach dem Grundsatz: « die Wehrhaftigkeit muss gefördert werden », das Schiessen nicht als « Gewerbe » betreiben wollten. Es schien eine Zeitlang, als ob die Einheit des Schützenvereins bedroht sei, indem im Jahre 1866 ein « Schweizerischer Feldwaffenverein » gegründet wurde. Dank den Bemühungen einsichtiger Führer konnte diese Krisis überwunden werden. « Feld » und « Stand » fanden sich wieder, und im Herbst 1871 wurden die neuen Statuten in einer besondern Abstimmung mit erdrückender Mehrheit genehmigt.

Es war klar, dass bei der Mobilmachung 1914 der Schweizerische Schützenverein nicht beiseite stand. Da infolge des Aufgebotes der ganzen Armee die Mitglieder zum grössten Teil einberufen waren, konnte die Anwendung der « Militärischen Organisation des Schweizerischen Schützenvereins », welche noch in den Statuten von 1882 für die Aufstellung von freiwilligen Schützenkompagnien

in Aussicht genommen war, nicht in Frage kommen. So beschränkte sich der Zentralvorstand darauf, in der « Schützenzeitung » vom 6. August 1914 « zur Anmeldung zu freiwilliger Dienstleistung für das Vaterland » aufzufordern. Vier Tage später drückte er in einer Besprechung mit dem Eidgenössischen Militärdepartement den Wunsch aus, die Schützen möchten zu « entsprechenden besondern Aufgaben an der Front herangezogen werden ».

Die Sache war nicht so einfach; denn die Frage der « kriegsrechtlichen Anerkennung der Freiwilligen » musste zuerst abgeklärt werden. Das Eidgenössische Militärdepartement wandte sich auf Grund von Art. 35 des Wehrgesetzes, nach welchem « Freiwillige, die sich über genügende Schiessfertigkeit ausweisen und körperlich leistungsfähig sind », dem Landsturm zugeteilt werden, an die Kantone mit dem Ersuchen, die Einschreibung von Freiwilligen in die Wege zu leiten. Darauf wiederholte der Zentralvorstand im September seine Aufforderung « zu zahlreicher Anmeldung der Freiwilligen ». Die Angelegenheit wurde infolge weiterer Eingaben des Schweizerischen Schützenvereins in Konferenzen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement am 19. April 1915 und 6. Januar 1916 eingehend erörtert und am 1. Februar 1916 erliess der Bundesrat eine Verordnung betreffend Musterung der nicht militärpflichtigen Schweizer und der Privatwaffen (Musterung der Waffen, sanitärische Nachmusterung der Nichteingeteilten, Kontrolle der Schiessfertigkeit).

Das Ergebnis der Musterung wies eine Zahl von 90 000 volljährigen, nicht eingeteilten Schiessfertigen auf, denen die Eigenschaft eines Landsturms II. Aufgebots gegeben wurde. Auf Veranlassung des Zentralvorstandes erliess der Bundesrat am 11. Mai 1917 die Verordnung betreffend die Schiessfertigen vom 16.—60. Altersjahr. Die auf Grund einer Wegleitung des Eidgenössischen Militärdepartements durchgeführten Organisationsmusterungen ergaben, dass etwa 40 000 Schiessfertige den Landsturmkompagnien und etwa 10 000 Mann den Pionierkompagnien

zugeteilt werden konnten. Diese Zahlen beweisen die für die Allgemeinheit wertvolle Tätigkeit des Schweizerischen Schützenvereins, der stets im Volke eine im besten Sinne des Wortes vaterländische Gesinnung gepflanzt und lebendig erhalten hat, die sich nicht nur in Worten äussert, sondern auch bereit ist, tatkräftig für die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes einzustehen.

So hatte sich der Schweizerische Schützenverein treu seinen Ueberlieferungen und in vollem Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Lande in schwerer Zeit zur Verfügung gestellt. Aber seine Bedeutung zeigte sich nicht nur in dieser, man kann sagen, mehr äusseren Bereitstellung seiner Kräfte, sondern er bewies auch, dass er im Laufe der jahrzehntelangen Entwicklung trotz aller Hemmungen und Schwierigkeiten nach innen stark geworden war. Wir wissen alle, wie infolge der verschiedenen Einstellung zu den Kriegführenden die Einheit unseres Landes bedroht zu sein schien. Aber wie in der Armee diese Unterschiede keine Rolle spielten und sie sich als festes Band des unbedingten Zusammenhanges bewies, so war auch der Schützenverein von solchen trennenden Strömungen verschont geblieben und der Präsident konnte die Abgeordnetenversammlung im Jahr 1916 in Zürich mit den Worten eröffnen: « Verkennt uns nicht, wir sind einig, unsere Schweizertreue kann durch Verschiedenheiten des Gefühls und der Sympathien nicht beeinflusst werden. Das weisse Kreuz im roten Feld ist unser Erkennungs- und Siegeszeichen, der Schützen Erstes und Letztes ist das Vaterland. »

C. Schweizer Jugend und Wehrmacht.

Es ist ohne weiteres verständlich, dass ein Volk wie die Eidgenossen, welche der Erhaltung und Förderung der Wehrhaftigkeit so viel Aufmerksamkeit schenkten, dafür besorgt waren, dass schon die Jugend Gelegenheit erhielt, mit den Waffen bekannt zu werden. Mit 16 Jahren wurden die Jünglinge wehrpflichtig und hatten die Bundesbriefe mit zu beschwören.

Ueber die Art der Ausbildung sind wir nicht genauer unterrichtet, wir erfahren lediglich, dass bei Anlass besonderer Ereignisse mehrere hundert Knaben « in guter Ordnung mit Trommeln und Stadtpfeifen » Aufzüge veranstalteten, z. B. zur Begrüssung der Krieger, die siegreich nach Hause zurückkehrten oder wenn fremde Gesandtschaften auf Besuch waren. So zogen im Jahre 1475 vierhundert Knaben der Stadt Bern mit Wehr und Waffen nach Frauenkappelen hinaus, um den nach der Eroberung der Waadt auf dem Rückmarsch befindlichen Luzernern und Bernern fröhlichen Willkomm zu bieten. Und ein Jahr später wurden in gleicher Weise die von der Schlacht bei Murten heimkehrenden Zürcher in Bern empfangen. Das lässt darauf schliessen, dass mit den Knaben Uebungen abgehalten wurden; denn ohne solche wären diese Veranstaltungen nicht möglich gewesen.

Es ist einleuchtend, dass zu den frühesten Waffenübungen das Schiessen mit Bogen und Armbrust gehörte; denn diese Art der militärischen Ausbildung wurde auch von den Erwachsenen mit Vorliebe gepflegt. So vernehmen wir, dass vom XVI. Jahrhundert an die Jungmannschaft im Scheibenschiessen ausgebildet wurde. Im Jahre 1507 besuchten junge Luzerner ein Schiessen in Uri, zwei Jahre später machten Urner Knaben einen Gegenbesuch in Luzern. Das noch heute in Thun bestehende Knaben-Armbrustschützenkorps geht auf das Jahr 1530 zurück. In Genf wurde 1574 ein Schülerkorps von mehreren Kom-

pagnien errichtet « zur Mitwirkung an der Verteidigung der Mauern ».

Das Aufkommen der Feuerwaffen bedingte, dass die Knaben nun auch mit der Muskete und den Feuersteingewehren zu üben begannen.

Im Laufe der weitem Entwicklung des Wehrwesens, die auf Aeusserlichkeiten besonderes Gewicht legte, verloren die Uebungen der Jungmannschaft vielfach ihren inneren Wert; man kleidete sie in Uniformen, bildete sie hauptsächlich für Paraden aus. Im Jahre 1632 verfügte die Regierung von Luzern, dass die Knaben in den « Kriegsexerzitien » zu unterrichten seien. 1673 erliess Zürich, als die Trülmusterungen eingeführt wurden, für die Jungmannschaft, die daran teilnehmen musste, ein « Einfältiges Trüll- und Waffenbüchlein ».

Im gleichen Jahre liess Winterthur an Stelle der für die jungen Leute zu schwerfälligen Flinten Knabenmusketen herstellen. Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts entstanden in Bern (Waisenhaus) und in Zürich besondere Knabenkorps, in Burgdorf wurden die Uebungen einem Trüllmeister übergeben, während die Schützengesellschaft sich verpflichtete, den Schiessunterricht der Knaben zu übernehmen, wofür das Zeughaus Bern kurze Gewehre lieferte.

Bei aller Anerkennung dieser Bestrebungen, in dem heranwachsenden Geschlecht den Sinn für Wehrhaftigkeit zu erhalten und zu fördern, dürfen wir doch nicht ausser acht lassen, dass es dabei an Einheitlichkeit fehlte. Auch dieser militärische Jugendunterricht stand unter dem Zeichen des jeweiligen Standes des Wehrwesens. Wir haben an anderer Stelle dargetan, wie es in dieser Hinsicht stand. Wenn auch in den grössern Kantonen Bern, Zürich und Luzern die Einsicht von der Wichtigkeit des Wehrwesens vorhanden war, und dass die Weheinrichtungen nach Möglichkeit auf der Höhe der Zeit gehalten werden sollten, so herrschten doch mancherorts Gleichgültigkeit, ja sogar Abneigung gegen eine zeitgemässe, straffe Betäti-

gung des Willens zur Wehrhaftigkeit. Darunter musste auch die militärische Erziehung der Jugend leiden, und mit Recht wird darauf hingewiesen, dass ihr « etwas durchaus Zufälliges anhaftete, die tiefere Organisation, das Zielbewusste, das Dauernde fehlten ».

Es ist nicht von ungefähr, dass ein Jahrzehnt vor dem Zusammenbruch 1798 der Frage der militärischen Ausbildung der Jugend wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Einsichtige Kreise erkannten das Werden einer neuen Zeit, sie gewannen die Ueberzeugung, dass diese nicht spurlos an der Eidgenossenschaft vorübergehen werde und deren Wehrhaftigkeit über kurz oder lang eine ernste Probe werden bestehen müssen. Es war daher naheliegend, dass versucht wurde, gerade die Jugend darauf vorzubereiten, und damit ein tatkräftiges Geschlecht heranzuziehen, das den kommenden Ereignissen gewachsen sein sollte. Da von seiten der Regierungen in dieser Beziehung wenig zu erwarten war, nahmen sich Offiziere der Sache an, wodurch eine neue Grundlage geschaffen wurde, auf der gleich von Anfang an eine ernsthafte Arbeit gesichert war.

Auch in der äussern Form betrat man neue Wege, indem man eigentliche Kadettenkorps bildete, deren straffere Organisation auch dem Unterricht zugute kommen sollte. So kam es im Jahre 1787 auf die Anregung von Obrist Johann Konrad Escher zur Gründung eines solchen Korps in Zürich, und zwar von einer « Gesellschaft von Jugendfreunden ». Diese Art des militärischen Jugendunterrichts in den Kadettenkorps bleibt nun während Jahrzehnten vorherrschend.

In der Helvetisch-Militärischen Gesellschaft fand diese Neuerung viel Verständnis, sie unterstützte diese Bestrebungen, so dass bald auch in andern Städten wie Aarau und Schaffhausen Kadettenkorps entstanden. Ueber den Zweck derselben geben die Ausführungen Eschers in der Versammlung des Jahres 1790 in Aarau Aufschluss. Nachdem er neben den militärischen Uebungen auch die Wich-

tigkeit der körperlichen Ausbildung betont hatte, sagte er u. a.:

« Unter allen körperlichen Uebungen aber scheinen keine andern ein so bequemes Mittel zu sein, jungen Leuten anzugewöhnen, den Leib gerade zu halten, das Augenmass zu berichtigen, gesetzten, gleichförmigen Gang, der des besonnenen Mannes würdig ist, zu lernen, einige Strapazen auszustehen, den Leib reinlich zu halten, als militärische Uebungen. Demnach scheint es, als ob keine andere körperliche Uebung den moralischen Vorteil so sehr mit sich führe, eben dadurch, dass die Regeln der Kunst ganz unveränderlich und ausgemacht, und dass bey denselben Pünktlichkeit, Ordnung, Zeitmass, Festigkeit, Zusammentreffen unentbehrlich sind, manches Mutter-söhnchen doch auch einmal schnellen, unbedingten Gehorsam, Subordination und Pünktlichkeit zu lehren; etwas, das wirklich in unsern Tagen so wenig als jemals sonst eine überflüssige Uebung wäre. »

Man kann es verstehen, dass mit Rücksicht auf den Stand des damaligen Wehrwesens die militärische Ausbildung betont wurde. Wie ernst man es damit nahm, zeigt die Tatsache, dass mehrere Kadetten in Schweizerregimenten, die in Frankreich und Sardinien standen, als Offiziere eintreten konnten. Aber wir können feststellen, dass auch das erzieherische Moment berücksichtigt wurde, wenn z. B. in Schaffhausen das neu errichtete (1790) Kadettenkorps «ebensosehr eine Schule der Sittlichkeit als eine Schule des militärischen Anstandes und militärischer Geschicklichkeit» sein sollte.

Diese Bestrebungen müssen gewiss als recht erfreulich bezeichnet werden. Sie kamen aber zu spät, um auf das Wehrwesen einen Einfluss ausüben zu können. Man wird einwenden, das sei überhaupt nicht denkbar gewesen; denn eine Förderung der Wehrmacht durch militärischen Jugendunterricht könne nicht in Frage kommen. Eine solche Beurteilung erfasst die wichtige Frage nicht von Grund aus und lässt die Erkenntnis der Tat-

sache vermissen, wie enge Zusammenhänge zwischen Wehrmacht und Jugend bestehen. Naturgemäss darf es sich nicht um Soldatenspielen handeln bei den jungen Leuten; diese Gefahr wird aber von vorneherein vermieden, wenn man die Jugend in ihrer Eigenart richtig versteht. Und da, wo die Wehrmacht auf dem Boden der Miliz beruht, ist die Heranziehung der Jugend von grösster Wichtigkeit; denn kein anderes Wehrsystem ist so mit dem Volksganzen verwachsen und muss von diesem getragen werden, wenn es seinen Zweck, den Einsatz aller Kräfte zur Verteidigung des Landes, erreichen will. Nun ist die Jugend gewiss ein sehr wertvoller Teil des Volkes, sie stellt sogar, wie man etwa sagt, die Zukunft desselben dar. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, wie sich das heranwachsende Geschlecht zur Wehrmacht einstellt. Ja, wenn diese eine Maschine, kunstvoll zusammengesetzt mit ihren verschiedenen Bestandteilen, wäre, die nur in Gang gesetzt zu werden braucht, wenn es nötig ist, dann wäre die Frage ihres Verhältnisses zur Jugend bald gelöst. Die Wehrmacht besteht aber aus Menschen, sie besitzt gleichsam eine Seele, welche die raffiniertesten Maschinen nicht ersetzen können. Und diese Seele muss stark und gesund erhalten werden, wenn sie nicht zugrunde gehen und ihren Wert einbüßen soll. Dafür hat die Jugend ein feines Verständnis; für eine solche seelenlose Wehrmacht, mag sie nach aussen sich noch so stattlich darstellen, bringt sie keine Begeisterung auf, sie kommt höchstens dazu, Aeusserlichkeiten nachzuahmen und gerät damit auf Abwege.

Ohne Zweifel haben die «Jugendfreunde», welche diese Kadettenkorps geschaffen hatten, ihrem Namen alle Ehre gemacht; denn sie wurden verstanden von den jungen Leuten. Vergewärtige man sich einmal, diese Art militärischer Jugenderziehung hätte Mitte des XVIII. Jahrhunderts begonnen und wäre durch die Regierungen unterstützt und mit vollem Verständnis gefördert worden, so erkennt man, welchen Nutzen das Wehrwesen davon hätte

haben können. Die « gnädigen Herren » waren bekanntlich damit einverstanden, dass das Soldatenhandwerk früh gelernt werden müsse, sandten sie doch ihre Söhne oft in einem Alter in die Fremdenregimenter, in dem unsere Gymnasiasten und Kantonsschüler noch auf der Schulbank sitzen. Aber das waren Einzelercheinungen, und statt zu Hause im Rahmen des eigenen Wehrwesens ausgebildet zu werden, wurde der Fremde der Vorzug gegeben. Die Einstellung der Regenten zu den Regierten war leider derart, dass der Wille, der Jugend des Volkes eine sachgemässe, allgemeine militärische Ausbildung angedeihen zu lassen, nicht Tatsache werden konnte, besonders wenn dem Wehrwesen überhaupt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und dessen Erstarren nicht vorgebeugt wurde.

Kehren wir zu den Kadettenkorps zurück. Bedenkt man, was die Jahre nach dem Zusammenbruch über unser Land gebracht haben, ist die Vermutung gewiss berechtigt, dass auch die Kadettenkorps, wie so manches andere, diesen Wirren zum Opfer gefallen seien. Dem ist aber nicht so, sie haben im Gegenteil diese schweren Zeiten ohne starke Einbusse überstanden. So sehen wir die Zürcherknaben nach der ersten Schlacht bei Zürich (4. Juni 1799) zu dem österreichischen Heerführer Erzherzog Karl nach Kloten hinausmarschieren, und auch Feldmarschall-Leutnant Hotze zeigte ihnen besonderes Interesse. In Schaffhausen übten sich die Kadetten wie bisher, und die « Zöglinge der 1802 gegründeten Kantonsschule in Aarau wurden sogleich den städtischen Kadetten zugesellt ».

In vorbildlicher Weise nahm sich der neugeschaffene Kanton Aargau des Kadettenwesens an. Derselbe war bekanntlich aus Gebietsteilen zusammengesetzt worden, die früher zu andern Kantonen gehört hatten. Da schien es eine wichtige Aufgabe zu sein, diese Teile einander näher zu bringen. Ein wesentliches Mittel dazu war, die Jugend miteinander bekannt zu machen. Daher luden die verschiedenen Kadettenkorps einander für bestimmte Anlässe ein, an denen naturgemäss die Erwachsenen eben-

falls recht zahlreich teilnahmen. Die gemachten Erfahrungen führten zur Gründung von weitem Kadettenkorps in verschiedenen Ortschaften des Kantons. Damit war nun, wie einer der besten Kenner des Kadettenwesens hervorhebt, « neben die bisherigen Motive für Errichtung von Kadettenkorps, das militärische und pädagogische, ein neues, das patriotische, getreten ».

Auch in Chur, Luzern und Lausanne wurden in diesen Jahren Kadettenkorps gegründet, wobei in den erstgenannten Städten die Regierungen kräftig mitwirkten. Die militärische Ausbildung als Vorbereitung auf den Wehrdienst stand im Vordergrund.

Die Darstellung wäre unvollständig, wenn nicht auch die Einstellung Pestalozzis zum Waffendienst der Jugend erwähnt würde. Daran mögen recht viele seiner Jünger immer und immer wieder denken. Er hat in seinem Institut in Yverdon der körperlichen und militärischen Ausbildung der ihm anvertrauten Jugend grosse Aufmerksamkeit gewidmet. Zunächst wurde tüchtig geturnt, mit 12 oder 13 Jahren begannen die militärischen Uebungen. Auch nach der Scheibe wurde geschossen. Nach dem französischen Reglement vom 1. August 1791 exerzierten die Knaben wöchentlich dreimal jeweilen 1—2 Stunden. Monatliche Ausmärsche von mehreren Stunden « mit Sack und Gewehr » stählten die jungen Körper. Unter Leitung des Leutnant Schmidt, des Sekretärs Pestalozzis, übte man sogar die Pelotons- und Bataillonsschule. Eine Erziehung in des Wortes bester Bedeutung; sie hatte zum Ziele, « die physischen Kräfte im allgemeinen zu entwickeln und die individuellen Kräfte zu vereinigen zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes. »

Die politischen Erschütterungen der Jahre nach der napoleonischen Zeitepoche waren der Entwicklung des militärischen Jugendunterrichts nicht günstig, man musste froh sein, dass das Militärreglement von 1817 trotz aller Schwierigkeiten zustande kam; denn erfahrungsgemäss nimmt nach mehreren Kriegsjahren das Interesse an mili-

tärischen Dingen besonders stark ab. Als dann aber wieder ein neuer geistiger Zug durch unser Land ging, erinnerte man sich auch wieder der Kadettenkorps. Man sorgte im allgemeinen durch Förderung des Schulwesens und Errichtung zahlreicher Mittelschulen besser für die Jugend, und damit erhielt auch der militärische Jugendunterricht neuen Auftrieb.

In den dreissiger und anfangs der vierziger Jahre entstanden neuen Kadettenkorps am Seminar Münchenbuchsee, in Glarus, Olten, Horgen, Murten, an der katholischen Kantonsschule St. Gallen, in Biel, Solothurn, Trogen, Delsberg, Aarburg, an der Taubstummenanstalt in Friesenberg, am Collège Pruntrut, in Langenthal, Thun, Vevey, Zuzach, Altstätten, Rheinfelden, Baden, Reinach, Schöftland.

Man sieht, es war ein grosser Eifer vorhanden, aber die Errichtung dieser Korps beruhte in der Hauptsache auf der Freiwilligkeit. Es war nun gewiss begrüssenswert, wenn Privatpersonen sich dafür einsetzten, sogar finanzielle Opfer auf sich nahmen, und wenn die Leitung in den Händen von Leuten war, « die Freude an der Sache hatten ». Aber für etwas so Wichtiges, wie der militärische Unterricht der Jugend ist, genügen Begeisterung und « Freude » nicht. Dieser verlangt in erster Linie erzieherische Fähigkeiten und entsprechende militärische Kenntnisse. Mit Kommandieren und Exerzieren ist es nicht getan. Diese Freiwilligkeit bedingte auch, dass die Kadettenkorps oft nicht in dem Masse mit der Schule zusammenarbeiteten, wie es wünschenswert gewesen wäre. Mit dem Erstarken des Schulwesens musste sich dieser Mangel besonders nachteilig auswirken. Es war daher zu verstehen, wenn Gemeinden den Kadettenunterricht als verbindlich erklärten und so die Korps der Schule organisch angliederten.

Man kann sich vorstellen, welche Mannigfaltigkeit die verschiedenen Kadettenkorps in ihrer äussern Erscheinung darboten, wenn man den damaligen Stand unseres Wehrwesens berücksichtigt. Dass jeder Kanton seine Jugend

zu den militärischen Uebungen nicht wie die andern aufziehen liess, ist ohne weiteres klar, aber auch die einzelnen Ortschaften machten Unterschiede. Und jedenfalls durfte der Gedanke nicht aufkommen, etwa auch ohne Uniform zu üben, solche Versuche hatten auf die Beteiligung sogleich nachteilige Folgen.

Es lag in der Natur der Sache, dass die Kadettenkorps auch Kaders haben mussten. Wenn die Ernennung derselben nach richtigen Gesichtspunkten erfolgte, war gewiss nichts einzuwenden. Wie mancher später in der Armee in einem hohen Rang stehende Offizier war mit Recht stolz darauf, einst in einem Kadettenkorps einen Grad bekleidet zu haben. So war General Herzog gerade in diesen dreissiger Jahren Kadettenhauptmann, und er hat sich seiner « Dienstjahre » im Korps in Aarau stets dankbar und freudig erinnert.

Aber auch diese an und für sich berechnete Einrichtung entging nicht dem Missbrauch, indem die Wahl der Kaders etwa den Kadetten überlassen wurde.

Man kann sagen, es wurde von den jungen Leuten in diesen Jahren recht viel exerziert, ja man fand sogar, es gebe Kadettenkorps, die beweglicher und sicherer « manövierten » als die Soldaten, und dass sie die eigentliche Vorschule für die Miliz, insbesondere die Bildungsstätte für die Offiziere seien. Nun war damals allerdings die Ausbildung in der Armee recht mangelhaft, so dass diese Auffassung da und dort aufkommen konnte, aber sie überschätzte denn doch die Bedeutung der Kadettenkorps und stellte Anforderungen, die sie im Grunde genommen nicht erfüllen konnten.

So herrschte mancherorts eine betriebsame Tätigkeit. Aber sie bestand eben in der Hauptsache im « Betrieb » und in der Betonung äusserlicher Gewandtheit. Darunter litt der erzieherische Wert dieser Art militärischer Jugend-erziehung. Die Aeusserlichkeiten fanden gleichsam ihre Belohnung in bunten Festlichkeiten und Schaustellungen; die Ausmärsche waren zu « Auszügen », « Prome-

nades militaires », geworden. Uebungen im Scharfschiessen unterblieben; wenn auch das Schiessen mit den alten Flinten gefährlich erschien, so wurden dieselben doch nicht wieder aufgenommen, als die Kadetten in den Percussionsgewehren eine bessere Bewaffnung erhielten.

* Anschaulich schildert ein Kenner der damaligen Verhältnisse die Tätigkeit der Kadettenkorps in diesen Jahren. Nachdem er darauf hingewiesen hat, wie die Ausbildung der Offiziere und Soldaten unserer Armee durch die Nachahmung des in den stehenden Heeren herrschenden Formenwesens über « dem Eintrüllen der langen und komplizierten Exerzierreglemente zu einem selbständigen und tiefen Auffassen ihrer Aufgabe verkürzt wurde », fährt er fort: « So wurde auch die arme Jugend mit dem schulgerechten Laufen-Lernen, mit all' den kunstreich ersonnenen Handgriffen, den komplizierten Evolutionen der Pelotonschule mit und ohne Schnüre Jahr aus, Jahr ein, gequält. Das Resultat von all' diesem Aufwand an Zeit und Mühe war, dass die Jugend sich allerdings etwas von jenen Formen einprägte, Viele aber, und gerade die intelligenten, einen Widerwillen gegen dieses Trüllsystem fassten und mit sich in die reifern Jahre hinübernahmen. Daneben musste natürlich auch die äussere Erscheinung der Kadetten derjenigen des stattlich ausgerüsteten Milizsoldaten möglichst ähnlich sein: Der eng anschliessende Frack, an und für sich unpraktisch als Militärkleid, doppelt unpraktisch für den rasch wachsenden jugendlichen Körper, durfte nicht fehlen; ebensowenig die weissen Hosen, obschon sie beim ersten Regen, der die paradiende Schar überraschte, ihre jungfräuliche Reinheit verloren; die steife Cravatte, die dem jungen Krieger ein besonders würdiges Aussehen gab usw., ganz abgesehen von dem Kostenpunkt, den eine solche Uniformierung verursachte. »

Es war zu erwarten, dass die Neuordnung unseres Staatswesens in der Bundesverfassung von 1848 auf die militärische Jugenderziehung eine fördernde Wirkung aus-

übte und « auch das Kadettenwesen seiner ursprünglichen reinen Idee wieder näher führte, der Idee nämlich: in unserm Vaterlande, wo jeder zum Wehrmann berufen ist, schon in der Jugend die Lust und Geschicklichkeit zur Waffenübung zu pflanzen und daher schon in der Schule — mit Weglassung alles Parade-Unwesens — den militärischen Unterricht zu beginnen ».

In dem Bestreben, die weitere Entwicklung der Kadettenkorps wieder in die richtigen Bahnen zu leiten und ihnen eine festere Grundlage zu geben, wurde in verschiedenen Kantonen der militärische Jugendunterricht gesetzlich geordnet. Das bedeutete zunächst mancherorts eine straffere Organisation und eine Vermehrung der Kadettenkorps.

In dem bernischen Wehrgesetz vom 26. April 1847 wurde in Art. 1 festgesetzt, « dass die Dienstpflicht mit dem zurückgelegten sechzehnten Altersjahr beginne, und verfügt, dass die Kadetten, solange sie ihren Studien auf den höhern Lehranstalten obliegen, ihren militärischen Unterricht als selbständig organisiertes Korps erhalten ». Zudem bemühte sich besonders Ochsenbein um die Förderung des Kadettenwesens. Die Gemeinden wurden durch staatliche Beiträge zur Errichtung von Korps aufgemuntert, so dass in den Jahren 1848—1850 in Herzogenbuchsee, Wynigen, Bätterkinden, Neuenstadt, Huttwil, Burgdorf, Aarwangen, Wynau, Sumiswald, Langnau, Kleindietwil, St. Immer und Pruntrut Kadettenkorps entstanden.

In Luzern wurden 1850 alle Schüler der Kantonsschule durch ein besonderes Reglement des Regierungsrates zu den militärischen Uebungen dieser Lehranstalt verpflichtet, und in Schaffhausen « erklärte das Schulgesetz vom 20. Dezember 1850 die militärische Erziehung der Jugend oder das Kadettenwesen als Staatssache ». Wie viel man davon erwartete, zeigen die Bestimmungen in dem kantonalen Wehrgesetz von 1853, dass « diejenigen Kadetten, welche einen vollständigen Instruktionskurs von vier

Jahren mitgemacht und von der betreffenden Direktion ein günstiges Entlassungszeugnis erhalten haben, von der Teilnahme an der Rekrutenschule für Infanterie befreit waren», und dass Kadettenoffiziere, wenn sie wehrpflichtig wurden, als Offiziersaspiranten zweiter Klasse aufgenommen wurden.

Auf gleicher Grundlage beruhte das Gesetz, welches der Grosse Rat in Zürich im Jahre 1850 über «Waffenübungen an der Kantonsschule» erliess. Sie sollten ebenfalls eine Vorbereitung für den spätern Wehrdienst sein; daher wurde bestimmt, daß diejenigen, die Kadetten gewesen waren, «von dem ersten militärischen Drill befreit» wurden. Aber die Zweckbestimmung dieser Uebungen: «Begünstigung der körperlichen Entwicklung, Erweckung vaterländischer Gesinnung, Schaffung eines Ausgleiches gegenüber der geistigen Arbeit» zeigt, dass diese Waffenübungen dem Alter der Kadetten angepasst und die jungen Leute von dem Erlernen nur starrer Formen verschont sein sollten.

Im Kanton Tessin wurde mit südländischer Begeisterung die militärische Erziehung der Jugend in die Hand genommen. Am 29. Oktober 1851 erliess die Regierung im Zusammenhang mit der Neuordnung des Wehrwesens eine Verordnung, welche an den Gymnasien, Fortbildungsschulen und sogar den höheren Klassen der Elementarschulen militärische Uebungen vorschrieb, und zwar jede Woche wenigstens einmal. Auch Privatinstitute beteiligten sich daran. Das Lehrprogramm erscheint wohl etwas ausführlich, neben den praktischen Uebungen «sollte theoretischer Unterricht erteilt werden in Gewehrkenntnis, über die Pflichten des Soldaten, Pelotons- und Bataillonschule, Dienst der leichten Infanterie, über das allgemeine Militärreglement, das Dienstreglement, über Platz- und Felddienst».

Um die Jungmannschaft einander näherzubringen, lud Zürich die Kadettenkorps der Ost- und Mittelschweiz im Jahre 1856 zu einer Zusammenkunft ein, die vom 1.—5.

September dauern sollte. 25 Korps mit 3600 Kadetten leisteten Folge. Sogar aus dem Tessin kamen etwa 100 «Mann». Sie wurden zu einem «Vorkurs» von 4 Tagen in Bellinzona vereinigt, marschierten nach Graubünden und zogen mit den Churern nach Zürich. Bei ihrer Rückkehr wurden sie von Abordnungen des Grossen Rates, des Staatsrates und der Gemeindebehörde von Bellinzona besonders festlich empfangen. Diese Kadettenvereinigung hatte zur Folge, dass im Kanton Zürich in Wald, Wädenswil, Männedorf, Richterswil, Stäfa, Uster, Meilen, Thalwil, Pfäffikon, Neumünster, Wetzikon, Rüti und Herrliberg neue Korps errichtet wurden.

So entwickelte sich das Kadettenwesen in den fünfziger Jahren in erfreulicher Weise; die Ueberzeugung von der Wichtigkeit, schon in der Jugend durch entsprechende Uebungen den Sinn für Wehrhaftigkeit zu pflanzen und Freude an körperlicher Gewandtheit und Ordnung zu wecken, verbreitete sich in immer weitem Kreise. Gewiss ist auch die grosse nationale Bewegung, die bei Anlass der «Neuenburgerfrage» 1856/57 durch unser Land ging, nicht ohne Einfluss auf die Entwicklung der Kadettenkorps gewesen. Trotzdem entstanden manche Hindernisse, indem die Gemeinden von den Kantonen nicht genügend oder gar nicht unterstützt werden konnten.

Die kriegerischen Ereignisse in Europa in den Jahren 1859, 1864 und 1866 liessen die Bewegung zur Förderung der Kadettenkorps andauern. Im Aargau wurde der Kadettenunterricht dem kantonalen Militärdirektor anvertraut. 1860 veranlasste er einige höhere Offiziere, an der Kantonsschule theoretisch und praktisch die jungen Leute auszubilden; er bemühte sich auch um die Korps an den Bezirksschulen und setzte im Jahre 1861 in einem Kreisschreiben die Richtlinien für deren Unterricht fest. Diese zeigen, welches Verständnis bei der Landesbehörde für diese Jugendausbildung vorhanden war, indem das erzieherische Moment derselben betont wurde. So verlangte der Militärdirektor «Aufgeben jenes bloss auf mechanische

Durchführung eines Feuergefechtes unter unwahrscheinlichen Formen angelegten pedantischen Drills. Die künftige Brauchbarkeit der jungen Leute werde durch gründlichen Schiessunterricht und praktische und theoretische Anleitung im Manövrieren, namentlich in der zerstreuten Fechtart, erreicht. Wichtig sei es, Ehrgefühl und Disziplin zu wecken».

Auch in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf wurde, allerdings mit verschiedenem Erfolg, dem Kadettenwesen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Die waadtländische Regierung schrieb im Jahre 1863 in einem Reglement für die Gymnasien und Mittelschulen Unterricht in Gewehrkenntnis und Militärturnen neben dem Exerzieren vor. Die Uebungen waren obligatorisch, alle Korps sollten die gleiche Uniform tragen. In Morges, Aigle, Aubonne, Rolle, Bex, Moudon, Orbe und Villeneuve wurden neue Korps errichtet.

In Neuenburg nahm man die Versuche, die einige Jahre früher ohne dauernden Erfolg gewesen waren, im Jahre 1863 wieder auf. Die Kadettenkorps waren nicht mehr privat, sondern der Schule angeschlossen, der Unterricht war obligatorisch und die Reglemente wurden vom Staatsrat genehmigt.

Weniger erfolgreich waren die Bestrebungen in Genf. Das im Jahre 1864 neu errichtete Kadettenkorps stand auf dem Boden der Freiwilligkeit und besass keine Kaders. Diesen Umständen mag es zuzuschreiben sein, dass es schon nach drei Jahren wieder einging.

Zwischen den Kadettenkorps und der Armee bestand damals eine enge Verbindung. Nicht nur stellten Offiziere an höchster Stelle «ihre Kenntnisse und ihre praktische Erfahrung voller Hingabe an die Durchführung der Idee zur Verfügung, sondern auch die angesehensten militärischen Zeitschriften nahmen Anteil an dem, was bei den Kadettenkorps geschah».

Wir haben früher darauf hingewiesen, welche Bedeutung Bundesrat Welti für unser Wehrwesen zukommt. Als

er noch Vorsteher des Erziehungswesens im aargauischen Regierungsrat war, hat er besonders die Frage des militärischen Jugendunterrichts zu lösen gesucht. Dabei diente ihm, der ein Verehrer und gründlicher Kenner des klassischen Altertums war, die harmonische Zusammenarbeit bürgerlicher und militärischer Erziehung der Jugend während der Blütezeit desselben als Vorbild. Diese Auffassung beweist, wie weitsichtig Welti gewesen ist. Er hat richtig die Gefahr erkannt, die bei den Kadettenkorps leicht entstehen konnte, wenn der militärische Zweck zu sehr in den Vordergrund trat und die Verbindung mit der Schule zu wenig berücksichtigt wurde. Da wo Lehrer auch den Kadettenunterricht übernahmen, war sie naturgemäss vorhanden, aber wenn der Schule fernstehende Offiziere und Unteroffiziere sich ihm widmeten, musste sie hergestellt und dann auch unterhalten werden. Jedenfalls war zu vermeiden, dass die Schule den Kadettenunterricht als hemmende Beigabe betrachtete. Diese Zusammenarbeit suchte Welti nun nicht einfach äusserlich zu erreichen, sondern er wollte tiefer gehen und den gesamten Unterricht diesem doppelten Zweck der Erziehung dienstbar machen. Das bedeutete keineswegs eine Militarisation der Schule, diese war Welti zu gut dazu, aber er war als erfahrener Schulmann überzeugt, dass bei gutem Willen und der richtigen Einstellung der Lehrenden im Unterricht Aufgaben, die das militärische Gebiet berühren, berücksichtigt werden konnten. Besonders wirksam musste eine solche Behandlung des Unterrichtsstoffes an den höheren Lehranstalten sein, wo die jungen Leute herangebildet wurden, die berufen waren, später in führende Stellungen mancherlei Art zu kommen.

Vergegenwärtige man sich z. B. den Unterricht in den alten Sprachen. Wie verschieden kann er erteilt werden. Möglichst wörtliche Uebersetzungen und am Ende noch philologische Spitzfindigkeiten werden das Interesse für diese Lektüre kaum fördernd beeinflussen. Wenn aber dem Schüler der Inhalt, der schliesslich auch etwas zu

bedeuten hat, nahegebracht wird und ihm vor allem die Persönlichkeiten ins richtige Licht gesetzt werden, dann wird der Unterricht lebendig und an Wert gewinnen, ohne dass die sprachliche Ausbildung dabei zu kurz kommt. Die Schüler werden etwas von der Kriegführung im grossen und kleinen erfahren können. Ein Epaminondas, Philippus von Macedonien und sein grosser Sohn Alexander erscheinen ihnen nicht nur als Sieger in so und so viel Schlachten, sondern sie werden auch erkennen, warum sie trotz aller Schwierigkeiten und Unterlegenheit siegten. Die « schiefe Schlachtordnung » und die « mazedonische Phalanx », die so oft missverstandenen Begriffe, werden ihnen als Kampfform klar werden. Und die Feldzüge Hannibals, des Feldherrn im höchsten Sinne des Wortes, gegen Rom, besonders Cannae, werden vom « militärischen Standpunkt » aus betrachtet einen anderen Eindruck machen und zur Belehrung dienen, als wenn Polybius nur « übersetzt » wird. Es ist überflüssig, an die Unterwerfung Galliens durch Caesar zu erinnern, deren Ereignisse ja auch die Geschichte unseres Landes berühren. In gleicher Weise wird der Unterricht in den andern Wissenschaften, besonders in der Geschichte und Landeskunde, durch eine zweckentsprechende und dem Verständnis der Schüler angepasste Behandlung des Stoffes nur gewinnen, wenn militärische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Das ist noch lange nicht ein Unterricht in Strategie und Taktik.

Auch in der Volksschule bieten sich viele Gelegenheiten, den Unterricht in diesem Sinne zu gestalten. Erwähnen wir nur die Darstellung der Geschichte unseres Landes. Allerdings muss man sich von der noch mancherorts bestehenden Auffassung befreien, die zum Teil etwa noch in den Schulbüchern vertreten wird, dass die Siege der Eidgenossen lediglich eine Folge der grösseren Gewandtheit im Hauen und Stechen gewesen seien. So werden das Begegnungsgefecht bei Grandson, das in einer halben Stunde dank der richtigen Führung entschieden war, und die sorgfältig vorbereitete Schlacht bei Murten,

in der mit den denkbar geringsten Verlusten das feindliche Heer entscheidend geschlagen wurde, besonderen Anlass bieten, das Interesse der Schüler zu fesseln.

Diese Frage, wie weit die militärische Jugenderziehung für die Volksschule in Betracht kommen kann, wurde in diesen Jahren eifrig erörtert. So ist folgende Meinungsäusserung eines Kenners der Beziehung zwischen Schule und Wehrwesen erwähnenswert. Nachdem derselbe auf die unbedingte Notwendigkeit « der Einführung des Turnens in der Elementarschule, und zwar für die ganze schulpflichtige Jugend » hingewiesen hat, fährt er fort: « Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob nunmehr an diese Turnübungen schon in der Elementarschule militärische Exerzierübungen einzureihen seien. Soweit sich diese Exerzierübungen in Erweiterung der früheren turnerischen Ordnungs-Uebungen nur auf die Instruktion der Elemente der Soldatenschule und Kompagnieschule, allenfalls auch des leichten Dienstes erstrecken, ohne die Knaben zu einem militärischen Korps zu organisieren, zu uniformieren und zu bewaffnen, bejahe ich die Frage. Ich halte es für wünschenswert und — ohne grössere Gewehranschaffungen — für unausführbar, den Knaben der älteren Klassen den Mechanismus des Gewehres und dessen Handhabung zu erklären und ihnen Gelegenheit zu einigen Zielschiessübungen zu geben. Dem einzelnen erwachsen daraus nicht so grosse Kosten, den ältern Knaben aber macht dies Freude und wird dazu beitragen, dass die Schiesskunst im Volke mehr gepflegt wird. »

Die Bestrebungen Weltis sind aber auch von dem Gesichtspunkte aus bemerkenswert, dass er, wie erwähnt, nicht nur den allgemeinen Unterricht für die militärische Jugenderziehung zu interessieren suchte, sondern letztere auch der Volksschule zugute kommen lassen wollte, indem im aargauischen Schulgesetz vom Jahre 1865 für die Gemeindeschulen « Leibesübungen, wobei für die männliche Jugend die Vorbereitung für die Waffenübungen zu berücksichtigen ist », vorgeschrieben waren. Damit wollte

er dem Nachteil abhelfen, dass die Kadettenkorps auf die Mittelschulen beschränkt blieben und die grössere Zahl der Schüler der Volksschulen nicht erreicht wurden. Nun stand allerdings in verschiedenen Korps der Beitritt zu den Kadetten auch den Primarschülern frei, aber von dieser Möglichkeit wurde nur in beschränktem Masse Gebrauch gemacht.

Im fernern hatte Welti klar erkannt, welchen Einfluss das Turnwesen im Laufe der Zeit auf die Erziehung der Jugend erhalten hatte. Allerdings zeigte sich hier eine ähnliche Entwicklung wie bei den Kadettenkorps, indem das Turnen zunächst nur in den grössern Ortschaften für die Schule Bedeutung gewann. Diese Bestrebungen waren gewiss sehr begrüßenswert, sie wurden getragen von dem Willen, dem heranwachsenden Geschlecht den Vorteil einer körperlichen Ertüchtigung zu verschaffen. Dabei sollten nach dem Wahlspruch *mens sana in corpore sano* — ein gesunder Geist in einem gesunden Körper — neben der körperlichen Ausbildung auch die geistigen Fähigkeiten gefördert, mit andern Worten, ethische Werte geschaffen werden. Und vergesse man nicht, die Turner stellten sich in den Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht und suchten auch ohne besondere Betonung militärischer Uebungen dem Wehrwesen zu dienen, sie waren sich « der grossen Aufgabe, die Jugend auf den ernstesten Waffendienst vorzubereiten », bewusst. Dazu kam die grosse Begeisterung, mit welcher für das Turnen geworben wurde. Da war es begreiflich, dass die « junge Kunst » die Schule gewinnen wollte. Im Jahre 1858 wurde, um diesen Zweck zu erreichen, der schweizerische Turnlehrerverein ins Leben gerufen.

Es war zu erwarten, dass so das Turnen in einen gewissen Gegensatz zu den Kadettenkorps geriet; dazu mag auch ein besonderer Umstand beigetragen haben. Nach dem Bundesgesetz vom Jahre 1850 waren — nach heutigen Ansichten unbegreiflicherweise — die « Lehrer der öffentlichen Anstalten vom Militärdienst befreit ». Wie

sollte daher in diesen Kreisen ein Interesse für militärische Uebungen vorhanden sein? Es war in hohem Masse zu bedauern, dass man sich nicht finden konnte, waren doch « beide Lager » darin einig, der Jugend nur das Beste zu bieten und sich im Dienste der Allgemeinheit der Ertüchtigung derselben zu widmen.

Im Jahre 1862, im nämlichen Jahre, als Welti das Amt des Erziehungsdirektors übernahm, begannen von seiten des schweizerischen Turnlehrervereins die Auseinandersetzungen, die an Schärfe der Kritik gegenüber den Kadettenkorps nichts zu wünschen übrig liessen. Welti, der stets das Wohl des Ganzen im Auge hatte, bedauerte sie gewiss. Wir haben gesehen, wie durchdacht sein Lehrplan für die Erziehung der Jugend war und — richtig durchgeführt — nur nützlich und fruchtbringend für die geistige und körperliche Förderung der Jugend sein konnte. Verständnissvoll wurde jeder Schulstufe, immer im Rahmen des Ganzen, ihre Aufgabe zugeteilt, das turnerische und das militärische Element erhielten ihren Platz angewiesen, jedes seiner besondern Art entsprechend, aber zu gemeinsamer Arbeit verpflichtet. Diese Lösung der so wichtigen Frage konnte ideale Beziehungen zwischen Jugend und Wehrmacht herstellen. Eine solche Zusammenarbeit wurde auch von anderer Seite verlangt; so äussert sich der schon erwähnte Kenner der Verhältnisse: « Aber die eine Anforderung müssen wir unter allen Umständen festhalten: Dass der gymnastisch-militärische Unterricht als ein Ganzes behandelt werde und seinen innern Zusammenhang behalte, dass der Lehrer des Turnens und derjenige der Waffenübungen sich über gleichmässige Organisation des Unterrichts verständigen und einander in die Hände arbeiten. »

Aber im allgemeinen fanden die Gedanken Weltis wenig Verständnis. Das zeigte sich in bedauerlicher Weise gegenüber seinem Entwurf zu einem neuen Wehrgesetz, den er als Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements der Oeffentlichkeit vorlegte. Darin will er den

Kantone zumuten, « der schulpflichtigen männlichen Jugend denjenigen militärischen Unterricht zu erteilen, welcher mit den gymnastischen Uebungen verbunden werden kann ». Ferner sollten vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes « nur solche Volksschullehrer angestellt werden, welche die militärische Bildung besitzen, die für einen Infanterieoffizier vorgeschrieben ist ».

Man kann sich denken, dass diese Vorschläge auf starken Widerstand stiessen, besonders bei der Lehrerschaft. Das zeigte sich deutlich an der Versammlung derselben im Jahre 1869 in Basel. Immerhin war man der Meinung, « dass es auch an der Schule sei, ihren Teil für die Wehrkraft des Vaterlandes einzustehen », aber der vorgeschlagene Weg erschien ungangbar. Wenn man zudem bedenkt, wie es damals mit unserm Wehrwesen stand, dessen Mängel bei der Grenzbesetzung während des deutsch-französischen Krieges bedenklich zutage traten, so ist es begreiflich, dass der weitblickende Entwurf Weltis nicht verstanden wurde.

Im Jahre 1874 legte Welti einen neuen Entwurf vor. Darin sind wieder die Vorschläge, die den militärischen Jugendunterricht betreffen, erwähnenswert, indem er das Ziel auf etwas andere Weise zu erreichen suchte. Die Verpflichtung der Kantone, « die gymnastischen Uebungen der Schüler mit dem militärischen Vorunterricht zu verbinden », soll dadurch erleichtert werden, dass der Bund « die Heranbildung der Lehrer für diesen Unterricht » übernimmt. Wichtig ist die Forderung, « die aus der Schule entlassene Jugend bis zu Beginn der Wehrpflicht zur Fortsetzung dieser Uebungen zu verhalten, welche jährlich während wenigstens 15 halben Tagen vorzunehmen sind ».

Damit wäre die Lücke vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Jahr geschlossen worden. Leider hatte auch dieser Entwurf nicht den verdienten Erfolg. Es fehlten in der Allgemeinheit der Weitblick und die Einsicht von der Wichtigkeit der militärischen Jugend-erziehung für das Wehrwesen; es fehlte aber auch der Wille, die

Schwierigkeiten, welche die Neuerung ganz naturgemäss mit sich brachte, und die gar nicht verheimlicht wurden, kräftig zu überwinden. Wie weit dann die Gedanken Weltis im Wehrgesetz von 1874 berücksichtigt wurden, ist im Abschnitt « Neuordnung des Wehrwesens » auseinander-
gesetzt. In Wirklichkeit wurde wenig erreicht; die Weiterführung des Turnens nach dem Schulaustritt wurde den Turnvereinen überlassen, ohne dass die Kantone sie in dieser Tätigkeit unterstützt hätten. Von der Möglichkeit der Anordnung von Schiessübungen der zwei letzten Jahrgänge vor Erfüllung der Wehrpflicht machte der Bund auch keinen Gebrauch.

Es war gut, dass die viel kritisierten Kadettenkorps noch bestanden, den Gedanken des militärischen Jugendunterrichtes hochhielten und weiterführten. Im Jahre 1869 konnten sie mit einem neuen « Kadettenveterli-gewehr » ausgerüstet werden; dasselbe war ein handlicher Einzellader und entsprach im übrigen der Armee-
waffe. Da die Kosten für diese Neubewaffnung nicht überall aufgebracht werden konnten, gingen an einigen Orten die Kadettenkorps ein, « anderseits rief gerade die Aussicht auf das gute Gewehr neue Korps ins Leben ». Damit kam naturgemäss das Scharfschiessen wieder zu seinem Rechte. An den Zusammenkünften wurden Wettschiessen unter den Kadetten veranstaltet.

Auch in weitem Offizierskreisen wuchs das Interesse für das Kadettenwesen. An der Delegiertenversammlung der schweizerischen Offiziersgesellschaft des Jahres 1883 wurde die Frage der militärischen Jugend-erziehung eingehend erörtert. Man war der Meinung, « dass die umfassende Durchführung von Art. 81 (der Militärorganisation) für die Zukunft der Armee von wesentlicher Bedeutung sei ». Im fernern wurde der Wunsch ausgedrückt, « dass die bestehenden Kadettenkorps erhalten bleiben, sich aber nach zeitgemässen Grundsätzen umgestalten ». Bund und Kantone sollten die Errichtung von Kadettenkorps durch Beiträge erleichtern.

Erfreulich war, dass das Eidgenössische Militärdepartement sich der Kadetten erinnerte und im Jahre 1887 ein «Provisorisches Regulativ über die Schiessübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien» erliess. Es wurden zwei Schiessklassen, «Anfänger und Vorgerücktere», gebildet und Bedingungen für die Uebungen aufgestellt. Für diejenigen Kadetten, welche diese erfüllten, «zahlte der Bund eine Prämie als Munitionsvergütung». Damit waren gleichsam die Kadettenkorps als militärischer Vorunterricht anerkannt.

In diese Zeit fällt auch der Beginn des freiwilligen militärischen Vorunterrichts. Unterstützt durch den Bund, der Waffen und Munition lieferte, konnte die Offiziersgesellschaft Zürich, «unter Zuzug von Hilfskräften aus Turnkreisen», im Jahre 1884 einen Kurs eröffnen. Das Beispiel wirkte ermunternd, so dass bis zum Jahre 1898 dieser Unterricht in sechzehn Kantonen durchgeführt wurde. Allerdings war die Beteiligung sehr verschieden und an einigen Orten gingen die Kurse wieder ein, aber sie kamen doch jährlich vielen jungen Leuten zugute (1907: 8100 Schüler).

Das Eidgenössische Militärdepartement erliess 1898 ein Reglement für den Vorunterricht, in dem neben körperlicher Ertüchtigung die Vorbildung im Schiessen und Marschieren vorgesehen war. Im nämlichen Jahre erfolgte ein Beschluss der Bundesversammlung, der für den militärischen Jugendunterricht von Wichtigkeit war. Nach der im Jahre 1890 durchgeführten Neubewaffnung der Armee trat wiederum die Frage eines neuen Kadettengewehres in den Vordergrund. Nach eingehenden Beratungen wurde die Erstellung eines solchen beschlossen; der Bund übernahm die Hälfte der Herstellungskosten, so dass Kantone und Gemeinden wesentlich entlastet waren. Die Gewehre gehören den Kadettenkorps, bilden aber eine Kriegsreserve, müssen stets zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements sein und unterstehen einer jährlichen Waf-fenkontrolle.

Es war zu erwarten, dass im Wehrgesetz von 1907 auch der turnerische und militärische Jugendunterricht Berücksichtigung fanden. Zunächst wird in Art. 102 den Kantonen zur Pflicht gemacht, dem schulpflichtigen Alter aller Stufen — also nicht nur wie bisher vom zehnten Jahre an — durch besonders dazu ausgebildete Lehrkräfte Turnunterricht erteilen zu lassen. In Art. 103 wird der turnerische Vorunterricht für die aus der Schule entlassene Jungmannschaft erwähnt. Leider konnte der eidgenössische Turnverein trotz aller Bemühungen nicht erreichen, dass dieser Unterricht obligatorisch erklärt wurde. Das Gesetz beschränkt sich darauf, zu bestimmen, dass «bei der Aushebung der Wehrpflichtigen über deren körperliche Leistungsfähigkeit eine Prüfung stattzufinden habe». Der Bund sucht die Freiwilligkeit zu fördern, indem er «Vereine und Bestrebungen, die sich die körperliche Ausbildung und die Vorbildung der Jünglinge für den Wehrdienst zur Aufgabe machen», unterstützt.

In gleicher Weise wird in Art. 104 der «bewaffnete Vorunterricht» gesetzlich festgelegt. Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition und die nötige Ausrüstung. Dem Schiessen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das bedingt Kurse für Jungschützen, welche durch die gesetzlich anerkannten Schiessvereine durchgeführt werden und unter der Aufsicht der kantonalen Schiesskommission stehen. Um für die Jungschützenkurse den Charakter eines Jugendunterrichts zu wahren, dürfen die Jungschützen nicht Mitglieder eines Schiessvereins sein, und die Uebungen sind von den Vereinsübungen scharf zu trennen.

Nach dem von dem Eidgenössischen Militärdepartement genehmigten Arbeits- und Schiessprogramm bezweckt der bewaffnete Vorunterricht «durch geeignete körperliche Durchbildung und sinngemässe Ausbildung mit der Waffe die Jünglinge vom 16.—20. Altersjahr erzieherisch auf den Wehrdienst vorzubereiten. Weckung und Stärkung der seelischen, geistigen Kräfte des jungen Menschen geschehen durch frischen, fröhlichen, ziel-

bewussten Uebungsbetrieb im Turnen und Schiessen, dann durch Appell- und Geländeübungen, sowie durch Belehrung über staatsbürgerliche Pflichten und Rechte ».

Im weitem wird vorgeschrieben, dass jeder Schiessverein, der einen Jungschützenkurs durchführen will, « hierfür rechtzeitig durch die zuständige Schiesskommission eine Bewilligung des eidgenössischen Schiessoffiziers des betreffenden Kreises einzuholen hat, unter Angabe des in Aussicht genommenen Instruktionspersonals ». Als Bedingungen für die Bewilligung sind festgesetzt, dass die Leitung « in erster Linie Offizieren oder Unteroffizieren übertragen ist », die Ausbildung der Jungschützen eine gründliche ist und den Vorschriften des Schiessprogrammes entspricht.

Diese Darlegungen zeigen, mit welcher Sorgfalt und mit wie grossem Verständnis die zuständigen Amtsstellen des Eidgenössischen Militärdepartements dem turnerischen und bewaffneten Vorunterricht eine Grundlage geschaffen haben, auf welcher eine erspriessliche Arbeit gesichert erscheint. Man mag vielleicht bedauern, dass das Wehrgesetz sich mit der Freiwilligkeit abgefunden hat; aber anderseits muss doch anerkannt werden, dass die Behörden das Möglichste tun, um sie zu fördern. Sie haben zwischen Jugend und Wehrmacht Beziehungen geschaffen, die dem Wehrwesen nur nutzbringend sein werden. Es hängt nun von der Art der Durchführung durch die Turn- und Schiessvereine ab, dass durch diese Freiwilligkeit möglichst auch diejenigen gewonnen werden, die eine solche Vorbildung für den Wehrdienst am nötigsten haben und nur durch das Obligatorium hätten erreicht werden können.

Es mag noch eine Arbeit an unserer Jugend erwähnt werden, die allerdings auf rein privatem Boden steht, das ist die Tätigkeit des schweizerischen Pfadfinderbundes. Im Jahre 1912 in Genf aus kleinen Anfängen entstanden, hat er sich bis heute zu einer grossen Organisation von rund 20 000 Mitgliedern entwickelt. Wenn auch die Vorberei-

tung für den Wehrdienst nicht besonders betont wird, so steht der Bund doch in Beziehungen zu demselben. Er will der Jugend nicht nur verschiedene Fertigkeiten beibringen, sondern sie auch ethisch beeinflussen und tüchtige Männer heranziehen, die dem Lande und der Armee mit Hingabe und Treue dienen.

In ähnlicher Weise suchen die verschiedenen Sportarten die Jugend zu gewinnen. Auch sie können bei richtigem Betrieb und im Sinne der massgebenden Sportführer der Vorbildung für den Wehrdienst Vorschub leisten. Dabei kommt in erster Linie das Skifahren in Betracht.

Jugend und Wehrmacht! Wer sich vergegenwärtigt, wie andere Völker neuerdings diese beiden Elemente des staatlichen Lebens miteinander in sehr nahe Beziehungen bringen, wird einsehen, wie wichtig sie auch für uns sind. Der ganze Aufbau unseres Wehrwesens bedingt einen Vorunterricht im besten Sinne des Wortes. Dankbar wollen wir derer gedenken, die ihr Bestes dafür einsetzten, und derer, die es noch tun. Jeder Einsichtige aber wird sich sagen, dass noch manches erreicht werden muss. Viele glauben, dass dies bei der Einstellung der heutigen Jugend besonders schwierig sei. Wer die Jugend zu verstehen sucht, wird diese Ansicht nicht teilen. Gerade die Tatsache ihres Dranges nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit kann die beste Grundlage zu ihrer Beeinflussung geben und verleiht ihr die Fähigkeit einzusehen, um was es im Grunde geht, wenn wir sie auf die Bedeutung der Wehrmacht für Land und Volk hinweisen.



J. B. Isenring.

Bei Zürich am 4. Sept. 1856: Feldmanöver der Kadetten der Ostschweiz.



Fäsi-Gessner.

Zücher Kadetten aus dem Jahre 1823.

III. KAPITEL

Fremdendienste